



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
102 (1892)**

207 (31.7.1892)

[urn:nbn:de:bsz:mh40-52848](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-52848)

General-Anzeiger

In der Postkammer eingetragen unter Nr. 2425.

(Wöchentliche Beilage.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(102. Jahrgang.)

Amts- und Kreisverfündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Telegraphen-Adresse:
„Journal Mannheim.“
Verantwortlich:
für den politischen u. allg. Theil:
J. B. Graf Müller.
für den lokalen und pros. Theil:
Graf Müller.
für den Interimistheil:
Karl Kysel.
Notationsdruck und Verlag von
Dr. G. Haas'schen Buch-
druckerei.
(Das „Mannheimer Journal“
ist Eigentum des hiesigen
Bürgerdeputats.)
Sämmtlich in Mannheim.

Nr. 207. (Telephon-Nr. 218.)

Leserliste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

Sonntag, 31. Juli 1892.

Ueber die Ansichten der Berliner Weltausstellung

erhält die „Münch. Allg. Ztg.“ von Berlin aus anscheinend offizieller Quelle folgende Mitteilung:

Wie wir erfahren, sind die bisher vorliegenden Gutachten der Einzelstaaten über den Plan einer Berliner Weltausstellung derart, daß nach dem grundsätzlichen Standpunkt, den die Reichsregierung von vornherein zur Sache eingenommen hat, die Entscheidung schwerlich zu Gunsten des Planes ausfallen wird. Der Reichskanzler hatte im Wesentlichen die amtliche Förderung des Planes davon abhängig gemacht, daß durch entschiedenes Eintreten der deutschen Industriellen und ihrer Vereinigungen das Gelingen, so weit als irgend möglich, gesichert werde. Nach dem Grundsatze, die Stimmen zu wägen und nicht nur zu zählen, sollte Wert darauf gelegt werden, ob namentlich die Großindustrie nicht nur die erforderlichen Opfer freudig bringen werde, sondern auch geschäftliche Vorteile von einer Weltausstellung erwarte oder nicht. Man hat dagegen das nationale Interesse, das bei einer so großen Veranstaltung in der Reichshauptstadt mitspricht, betont und wohl auch das Aufgeben des Planes als einen Rückschlag vor Frankreich bezeichnet. Allein in den maßgebenden Kreisen wird diese Ansicht nicht geteilt. Zwar wäre natürlich der nationale Gewinn von einer wohlgeleiteten Ausstellung unbestreitbar, aber die Haltung der Reichsregierung, der Grad von Einmütigkeit oder Laubbild, mit dem sie an die zunächst von Berlin und für Berlin angeregte Sache herangehen, müsse um so mehr das Entscheidende bleiben, als davon das Gelingen und weiterhin der nationale Nutzen abhängt. Was Frankreich thut oder nicht thut, ist von gar keinem Einfluß oder könnte nur bei der Wahl des Zeitpunkts mit in Betracht kommen. Hier mag man sich leicht vorstellen, daß die eingegangenen Gutachten den amtlichen Eifer für die Weltausstellung nicht anspornen konnten. Wenn der relativ weitaus größte Industriestaat des Reichs, das Königreich Sachsen, mit Nein stimmt, wenn aus Baden nur von einer getheilten Stimmung berichtet werden kann, wenn viele einzelne Großindustrielle und industrielle Vereinigungen zwar ihre Bereitwilligkeit, die Ausstellung aus nationalen Gründen zu beschicken, erklären, gleichzeitig aber ein geschäftliches Bedürfnis dafür nicht anerkennen, so muß auch nach den dargelegten Refussungsgründen die Waagschale, in der das Geschick des Weltausstellungsplanes ruht, als zu leicht befunden werden. Berliner Blätter, die natürlich mit geringer Ausnahme lebhaft für die Sache eintreten, weil sie unter allen Umständen große wirtschaftliche Vorteile

für die Reichshauptstadt erwarten, setzen ihre Hoffnungen auf den Kaiser und meinen, daß er die eben genannten Vorteile hoch in Anschlag bringen werde. Bei der genannten Prüfung, nach der der Kaiser seine Entscheidung treffen wird, können und werden jedoch auch die Nachteile nicht übersehen werden, die sowohl auf wirtschaftlichem Gebiete für einen Teil der Berliner durch Grundstückspekulationen, Steigerung der Miet- und Lebensmittelpreise u. a. als auch in sittlicher Beziehung mit dem Zusammenströmen von Menschenmassen, die ebenso dem Vergnügen wie dem Geschäft nachziehen, entstehen müßten. Man glaubt, daß mit dem Einwand der Engherzigkeit und Spießbürgerlichkeit über diese Nachteile nicht hinweg zu kommen sei und daß auch die Berufung auf andere Städte, die fremde Nationen zu sich eingeladen haben, nicht durchschlägt, da namentlich Paris durch den Reichthum an Zerstreungen aller Art eine größere Anziehungskraft ausübe und an den Berliner Sitten doch noch mehr zu verderben wäre. Jedenfalls sollen die Erwartungen der Berliner Kaufleute, Gastwirthe, Zeitungen, überhaupt Privatstellen, die an einer Weltausstellung geschäftlichen Anteil nehmen, nicht den Ausschlag geben. Die förmliche Entscheidung erfolgt erst, wenn das gesammte gutachtliche Material eingegangen ist, wahrscheinlich alsbald nach der Rückkehr des Kaisers aus England.

Politische Uebersicht.

Berlin, 29. Juli. Der internationale Buchdrucker-Congress soll in Bern stattfinden; als Termin ist der 25. August festgesetzt und sind drei Versammlungstage in Aussicht genommen. Die Tagesordnung ist die folgende: Organisation eines internationalen Buchdruckerverbandes, Errichtung eines ständigen Bureaus, Gründung eines internationalen Widerstandskomitees, Verkürzung der Arbeitszeit, internationale Regelung des Vorkurses, Regulierung des Lehrlingswesens. Beschied wird der Congress werden aus Deutschland, Ungarn, Rumänien, Frankreich, Luxemburg; die Anwesenheit englischer, italienischer Typographen soll ebenfalls sicher zu erwarten sein. Als deutscher Delegirter ist bis jetzt Herr Döblich, der Leiter des letzten Buchdruckercongresses, angemeldet.

London, 30. Juli. Die Lage bei Tanger gestaltet sich sehr ernst. Von den aufständischen Andschera's lagern 1200 fast angesichts der Stadt, in der Entfernung von etwa einer Wegstunde, wo sie bis jetzt von den Sultans Truppen ganz unbehelligt bleiben. Die letzteren ziehen es vor, die Landleute in der nächsten

Umgebung der Stadt zu plündern und zu vergewaltigen. Es sollen von ihnen 2 Th. wirkliche Greuelthaten begangen werden. Der englische Gesandte Sir Charles E. Smith hat, dem „Standard“ zufolge, bei Lord Salisbury angefragt, ob er nicht nach London kommen solle, aber die Weisung erhalten, jetzt seinen Posten in Tanger nicht zu verlassen.

Aus Stadt und Land.

Mannheim, 31. Juli 1892.

Das Interesse der Reichsregierung an der Weltausstellung in Chicago macht sich auf allen Gebieten bemerkbar. So ist auf Veranlassung und mit Unterstützung der Reichsregierung ein Comité von Architekten gebildet worden, welches die geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen hat, um in Chicago eine würdige Vertretung der deutschen Architektur zu gewährleisten. Anmeldungen für die Architekturabteilung sind bei den Mitgliedern dieses Comité's, welche die einzelnen deutschen Staaten vertreten — für das Großherzogthum Baden ist dies Architekt B. Ranschot in Mannheim — eingereicht, die Gegenstände selbst aber sind bis zum 30. Nov. d. J. an den Vorsitzenden des Comité's, Geh. Rath H. P. P. in Berlin einzuliefern. Von dort werden sie gemeinsam verpackt und befördert. Die Kosten für Hin- und Rückfahrt nach Chicago, incl. Versicherung, trägt die Reichsregierung, so daß die Aussteller lediglich die Fracht nach Berlin zu bestreiten haben.

Angesichts der nahe bevorstehenden militärischen Uebungen sind allgemeine Anweisungen an die Leiter der Mannheimer Compagnie, möglichst für eine Verriegerung der Flurschäden Sorge zu tragen. In allen Fällen, in denen die Flurschäden den Durchschnitt wesentlich überschreiten, sollen die Divisions-Kommandeure über die außerordentlichen Umstände, denen dies zuzuschreiben ist, den kommandirenden Generalen Bericht erstatten. Diese Verfügung wird in landwirtschaftlichen Kreisen sicher mit lebhafter Befriedigung begrüßt werden.

Freunde des gekirnten Himmels seien darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig zwischen 10 und 11 Uhr Abends tief unten am Rande des südlichen Himmels ein Kometa sichtbar ist, welches, wenn er noch besser in Erdnähe kommen sollte, noch deutlicher zu beobachten sein wird. Nimmt man ein Fernrohr zu Hilfe, dann kann man die Wabenformung machen, daß der Schweif des Kometen gabelförmig ausläuft.

Die begonnene Ernte hat im Ganzen genommen, seit schönes Wetter eingetreten, recht befriedigende Ergebnisse. Garben gibt es zwar nicht loblich, als erwartet wurden, dafür sind aber die Mehren lang und schwer und enthalten völlig entwickelte grobe Körner, so daß das Gesamtergebniß, vorausgesetzt, daß Alles gut in die Scheune kommt, dasjenige des Vorjahres übertrifft wird. Da auch Kartoffeln und Hackfrüchte angesetzt sind, wird jetzt die Theuerung abzuwenden sein.

Ein Katholikentag für Baden und die Pfalz soll in der zweiten Hälfte des September in Mannheim abgehalten werden.

Der hiesige Bezirksverein deutscher Ingenieure beschäftigte am vergangenen Donnerstag in Redaran mehrere

feuilleton.

Ueber die Verhaftung des preussischen Landtagsabgeordneten Grafen Gersdorff liegen heute folgende nähere Mittheilungen vor. Graf Gersdorff-Bernsdorf wurde auf Requisition der Wiener Polizei-Behörde im Courierzuge der Rumowebahn in der Station Jolau verhaftet. Es hatte die Friedrichsdorfer Eisenhütten-Actiengesellschaft in Wien eine Betrugsanzeige gegen den Grafen Gersdorff erstatten lassen. Der Graf, welcher angeblich erst im Frühling dieses Jahres Berlin verlassen und sich seitdem in Wien aufgehalten hatte, beschaffte sich in Wien mit Aktien-Spekulationen, welche jedoch nicht besonders rentabel ausgefallen sein sollen. Auch in Berlin betrieb der Graf ausgedehnte Realitäten-Spekulationen, und die dortige freisinnige Zeitung beschuldigte ihn anlässlich eines kassierten Strafprozesses gegen einen Agenten Namens Abrahamson, daß der Graf selbst alle Ursache hätte, die Gerichte zu scheuen, weil er bei verschiedenen Spekulations-Geschäften, bei welchen es sich um Realitäten im Werthe von Millionen handelte, unrettbar vorgegangen wäre. Wie dem auch sei, so suchte der Graf jedenfalls in Wien durch neue Spekulationen sich zu rangiren, und es gelang ihm auch unter Anderem, den Direktor der oben erwähnten Eisenhütten-Actiengesellschaft zu bewegen, daß ihm eine Anzahl von 1500 Aktien à 200 fl. Nominal, im Ganzen also im Nominalwerthe von 300,000 fl. anvertraut wurden. Der Graf behauptete dem Direktor gegenüber, daß er in der Lage sei, durch seine Beziehungen zu in- und ausländischen Geldkräften diese noch nicht emittirten Aktien in günstiger Weise zu plaziren oder wenigstens die Rückstellung derselben ansehnliche Geldmittel zu erhalten. Nachdem die Direktion der erwähnten Gesellschaft längere Zeit vergeblich auf die Erfüllung dieser Versicherungen geharrt hatte, verlangte sie vom Grafen entweder die in Aussicht gestellten Geldmittel oder wenigstens die Rückstellung der demselben anvertrauten Aktien. Eine bei dem Grafen in Folge dieser Streitigkeiten auf Intervention der Gesellschaft vorgenommene Hausdurchsuchung förderte zu Tage, daß der Graf Tausende Aktien noch in seinem Besitze habe, ohne dieselben, wie versprochen worden war, zu erwirken war, gänzlich zu liquidiren. Hundert Aktien hatte er bei einem Wiener Bankhause, welches für ihn Börsen-Spekulationen durchführte, als Dedung verpfändet. In Folge dieser Wahrnehmungen

wurde die strafgerichtliche Anzeige gegen den Grafen Gersdorff erstattet und seine nächtliche Verhaftung im Eisenbahncoupee in Jolau vorgenommen. Der Graf hat in Wien zwar in vornehmer Stille gelebt, jedoch keinen übermäßigen Aufwand getrieben. Er schien fortwährend bestrebt, neue Verbindungen mit Geld-Instituten und Geldgebern anzuknüpfen, ohne daß es ihm gelungen wäre, hierin besondere Erfolge zu erzielen. Er soll reiche Verwandte besitzen, welche wohl in der Lage gewesen wären, die verhältnismäßig geringe Differenz, wegen deren die strafgerichtliche Anzeige erstattet wurde, zu begleichen. Die fluchtartige Abarthe des Grafen hat eine derartige außergerichtliche Lösung der Affaire vorläufig unmöglich gemacht. Die Verhaftung erfolgte nach Eintreffen des Wien-Berliner Courierzuges in einem Coupee erster Klasse durch zwei Gendarmen. Der Graf, eine hochgeachtete Aristokrat-Erscheinung, sagte sich sofort dem Verhaftungsbescheid und bemerkte nur: „Da wird die Wiener Polizei wieder eine Rase kriegen.“ Darauf telegraphirte er vom Bahnhofe aus an die deutsche Botschaft nach Wien und ersuchte um deren Intervention wegen seiner Entlassung. — Aus Berlin wird uns mitgeteilt: Graf Georg Ernst Gersdorff, in Berlin am 27. März 1848 geboren, wurde in der Schweiz und in Frankreich erzogen. Er war Offizier beim Garde-Division-Regiment, machte die Feldzüge von 1864, 1866 und 1870 mit und wurde als Rittmeister verabschiedet. Er ist Besitzer der Herrschaft Döblich und Weiskollin in der Oberlausitz. Als Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses vertritt er die Kreise Rothenburg und Söpperwerda und gehörte der freikonservativen Partei an, die ihn aber seiner Rationierung wegen ausschloß. Zur Eröffnung des preussischen Landtages am die Mitte Januar dieses Jahres erlitten Graf Gersdorff, hielt sich aber die meiste Zeit von Berlin fern. Da ihn verschiedene offene Ordres zur Ableistung des Manifestations-Eides erwarteten, verlangte er, daß ihm die Diäten nach Wien nachgeschickt würden, was abgelehnt wurde, da Diäten nur den persönlichen Erscheinenden ausbezahlt werden.

Beim Divisions-Major. Die Brigade ist auf dem Marsch gegen den noch unbekanntem Feind. Bödlich sprengt ein Stabs-Offizier zu dem beabzichtigten Generalmajor und meldet: „Herr General! Die in unserer Front liegenden Anhöhen sind mit feindlicher Infanterie besetzt!“ — „Das ist wohl nicht möglich, Herr Major,“ antwortete der General; „Sie haben Publikum, das von dort dem Feinde

zuschauen will, für den Feind gehalten. Ich danke Ihnen.“ Nach einiger Zeit kommt derselbe Stabs-Offizier und meldet: „Herr General, es ist wirklich der Feind, und zwar ist er in lebhafter Bewegung!“ — „So, mein lieber Herr Major,“ ist die Antwort. „Sie irren sich — ich hab' schon feststellen lassen, daß es Publikum ist. Reiten Sie nur zu Ihrer Truppe zurück!“ — Nach kurzer Zeit sprengt der Major zum dritten Male heran: „Herr General, das Publikum — ich sieh'!“

Ein Stück Räuberromantik, ein bezauberndes Spieghelbild ist im Hiesiger Walde bei Effen entdeckt und zerstört worden. Eine Bande, welche zum Theil aus achtzehnjährigen Burschen bestand, hatte sich in einer bei der Fehle „Heisinger Tiefbau“ vorhandenen geräumigen Höhle künstlich eingerichtet und unternahm von dort aus Raubzüge in die Umgegend, hauptsächlich nach Kellinghausen und Effen. Zur Besichtigung der Höhle diente eine aus Bede „Hercules“ geflossene Bergmannslampe; das „Hauswelen“ führten zwei Frauenpersonen aus Altendorf. Die in großen Quantitäten zusammengehoblenen Lebensmittel Käse, Speck, Butter, Cognac u. s. w. ermöglichten ein „Leben voller Bonne“; eine in der Nähe stehende Quelle lieferte das schönste Wasser. Ungefähr drei Wochen hat die Bande dort gehaust, bis sie, von einem Wirtshaus verrathen, hinter Schloß und Riegel gebracht wurde. Nicht weniger als sechzehn Diebstähle, darunter ein Straßenraub und ein Einbruch im Kreisgebäude zu Effen, sowie mehrere Diebstahlversuche haben die verhafteten Mitglieder dieser Bande bereits eingestanden.

Von der kleinen Regensprinzessin S'nabu, die Nizon aus dem Subanlande nach Paris heimgebracht hat, erzählt der „Gaulois“ folgende Geschichte: Die Kleine kann noch nicht viel französisch, aber sie ist anständig und gelehrig. Als der Marineoffizier mit ihr in der Rue de Rivoli spazieren ging, drehte sich ein Herr um und rief: „Et, es lebt doch den schwarzen Pudel!“ Prinzessin S'nabu wurde wild, schrie auf den Herrn los, packte ihn am Rockrock, schüttelte ihn und schrie ihm ins Gesicht: „Wenn ich schwarzer Hund, Du weißes Schwein!“

Schnell fertig. . . Rein Scherz, Fräulein Irma; aus Liebe zu mir sind bereits zwei Mädchen wahnsinnig geworden — und Sie sollten mich wirklich nicht lieben können? — „Rein, Herr Lieutenant!“ — „Also schon drittes wahnsinniges Mädchen!“

Fabriken, u. A. die Stöckel'sche Fabrik und die Fabrik der Aktiengesellschaft für Seilindustrie vormalig Ferd. Wolff. An die Beschäftigung schloß sich ein gemeinsames Abendessen im Gasthaus zur „Seilindustrie“. Musikvorträge sowie zahlreiche Reden und Toaste verlebten die Teilnehmer an der kleinen Festlichkeit alsbald in eine heitere frohliche Stimmung und schritt man erst in späterer Nachtstunde zum Aufbruch, indem man die Bewirthung mit sich nahm, einen recht amüsanten Abend verlebte zu haben.

Die hiesige Realschule hielt ihren diesjährigen Schlußakt gestern Nachmittag im großen Saalbauhalle ab. Die Eltern der Schüler sowie sonstige Freunde der Anstalt hatten sich trotz der tropischen Hitze in großer Anzahl eingefunden. Der vierstimmige Chor: „Alles mit Gott“ und der dreistimmige Chor „Reinlieb“, welche Lieder von den Schülern der Anstalt unter der tüchtigen Leitung des Gesangslehrers, Herrn Unger, vorzüglich gelungen wurde, eröffneten die kleine Festlichkeit, worauf ein Cyclus von vierhändigen Klavierstücken „Von der Wiege bis zum Grabe“ folgte. Der verbindende Text wurde von Schülern gesprochen. Der Cyclus zerfiel in folgende Abtheilungen: 1. Kindesträume, 2. Spiel und Tanz, 3. In Großmutter's Stübchen, 4. In der Kirche, 5. Schöne Marienacht, 6. Des Hau'es Weibe, 7. Trost in trüben Tagen, 8. Geburtstagsmarich, 9. Im Silbertrage, 10. Abendsonne, 11. Hinauf. An diese recht hübsch durchgeführte Programmnummer, welche den Mitwirkenden die lebhafteste Anerkennung der Jüdder eintrug, schloß sich der Gesang des Liedes: „O Schwarzwalde, o Heimath“, worauf Herr Professor Dr. R. Schumacher in Vertretung des leider erkrankten Direktors das Wort zu einer kurzen Ansprache ergriff, in der er einen Ueberblick gab über den Verlauf des Schuljahres und hauptsächlich sein Bedauern ausdrückte, aber die Erkrankung des Herrn Direktors Conrad, welcher sich einer Operation an den Augen unterziehen mußte. Ferner sprach die Hoffnung aus, daß Herr Direktor Conrath am Beginn des neuen Schuljahres wieder vollständig hergestellt sein möge. Hierauf richtete er noch einige ermahrende Worte an die aus der Anstalt austretenden Schüler. Der Gesang der deutschen Volkshymne von Hirsch schloß die kleine erhebeude Feier.

Elektrische Beleuchtung. In seiner Sitzung vom 21. d. M. hat der Stadtrat beschlossen, in einzelnen Räumen des Rathhauses elektrische Beleuchtung einzuführen, und wurde mit diesen Arbeiten die Firma L. Frankl hier beauftragt. Den nötigen elektrischen Strom wird Herr Frankl aus seiner Centrale, D 1, liefern.

Große Concerte geben nächsten Montag und Dienstag Abend im „Badner Hof“ die Herren S. Schrödl, R. Reimers, S. Decker und D. Frankl vom hiesigen Hoftheater. Das Programm dieser beiden Veranstaltungen ist ein sehr reichhaltiges und mit gutem Geschmack zusammengestellt. Die Concerte finden bei allseitiger Witterung im Garten und bei ungünstigem Wetter im Saale statt. Das Quartett hat bereits in mehreren anderen Städten Concerte gegeben, so in Emden und schreibt die dort erziehende „Gegenwart“ über die Veranstaltung der Mannheimer Sänger folgendes: Das von dem Solo-Quartett des Groß-Hof- und Nationaltheaters in Mannheim veranstaltete Gartenconcert hatte sich eines zahlreichen Besuches zu erfreuen, fanden doch die Herren Sänger bei dem hiesigen Publikum von früheren Concerten her noch in bestem Andenken. Das Bestreben der Herren, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, fand nun auch die vollste Anerkennung und mußten sogar einige Nummern wie „Eine Marienacht“ von Abt und „Rein Kaiserland“ von Piel auf ihr-misches Verlangen wiederholt werden. Bestere Nummer macht dem Leiter des Quartetts als Componisten alle Ehre und würde sich sehr gut zum Vortrage für Gesangsvereine eignen. Die humoristischen Vorträge wurden in gelungener Weise zum Ausdruck gebracht und verfehlten nicht ihre beabsichtigte Wirkung. — Wir wünschen dem Quartett zu seinen weiteren Bestrebungen den besten Erfolg und hoffen, daß das Concert nicht das letzte war, das uns von den werthen Künstlern geboten wurde.

Karte von der Umgebung Heidelbergs. In dem Verlag von Otto Betters in Heidelberg erschien eine Karte der Umgebung Heidelbergs, welcher zugleich ein mehrere Seiten umfassender, die einzelnen kürzeren und längeren Spaziergänge und Spazierfahrten ausführlich beschreibender Text beigegeben ist. Die Karte hat eine äußerst sorgfältige Ausarbeitung erfahren und enthält jede Ortschaft, jeden Weg und jeden bemerkenswerthen Punkt nicht bloß in der Umgebung Heidelbergs, sondern im ganzen hinteren Oberrhein, jedoch ihre Anfertigung jedem Touristen nur auf das Angenehmste empfohlen werden kann. Der Text zerfällt in folgende Abtheilungen: 1) Spaziergänge in der Nähe der Stadt; 2) Ausflüge mit der Neckarhalbahn; 3) Ausflüge mit der Main-Neckarbahn; 4) Ausflüge mit der Heidelberg-Speyerer Bahn; 5) Ausflüge mit der Nebenbahn Mannheim-Heidelberg-Weinheim; 6) Verschiedene Ausflüge mit der Bahn.

Aus der Haft entlassen wurde der Tagelöhner Hühnle, welcher unter dem Verdachte, seine Ehefrau gewaltsam aus dem Fenster der im 4. Stockwerk belegenen Wohnung des Ehepaars gestürzt zu haben, festgenommen worden war. Wir hatten sofort der Vermuthung Ausdruck gegeben, daß es sich hier schwerlich um ein Verbrechen handeln könne, sondern daß sich die Ehefrau Hühnle jedenfalls in einem Anfall von Wahnsinn selbst aus dem Fenster gestürzt habe. Diese Annahme war um so berechtigter, als die unglückliche Frau Hühnle bereits längere Zeit im Irrenhause zugebracht hat. Allerdings führten die Eheleute Hühnle ein sehr unglückliches Familienleben und war bereits die Ehescheidung anhängig gemacht worden, welche in einigen Tagen erfolgen sollte. Hühnle ist katholisch, während seine Ehefrau der evangelischen Konfession angehört. Die Kinder des Ehepaars sind in der Konfession der Mutter getauft worden und soll dieser Umstand die Hauptursache der fortwährenden Händereien und Streitigkeiten des Ehepaars gewesen sein, da der Ehemann die Kinder in seiner Religion erziehen lassen wollte, welchem Verlangen sich jedoch die Ehefrau mit aller Macht widersetzte.

Sagenhaftigkeiten.

Frankfurt, 30. Juli. Mehreren Bewohnern der Fränkerrstraße wurden in letzter Zeit jeden Morgen die Fränkerrbröden, die in Säcken in die Vorgärten geworfen werden, gestohlen. Als Dieb wurde jetzt eine Dienstmagd ermittelt. Sie gab an, die Bröden ihrer armen Familie, ihren hungernden Geschwistern zugeführt zu haben. Mit Rücksicht auf die Nothlage der Familie, haben die Bestohlenen von weiteren Schritten ab. — Die beiden Personen, welche am Neckertroggraben auf einer Bank todt aufgefunden worden waren, sind als die Eheleute Sottler ödöng aus Wiesbaden angedeutet worden. Schlechter Gesundheitszustand des kinderlosen Ehepaars soll der Uebersand zum gemeinsamen freiwilligen Tode gewesen sein, welcher durch Strohstich erfolgte.

Wittsburg, 29. Juli. Gestern versuchten einige Unbekannte, die Hauptfabrik von Cornegie in die Luft zu sprengen, es wurde aber zufällig entdeckt und dieselben verhaftet. Während der Abwesenheit des Maschinenführers wurden die Gasleitungen der Hochöfen geöffnet; zu dieser Zeit waren gerade 144 Arbeiter dort beschäftigt. Der zurückkehrende Maschinenführer entdeckte eine Raiaitrophe mit Lebensgefahr. — 26 Verhaftungen wurden gegen Ausländer wegen Aufregung zur Weitzerei erlassen.

Zur gest. Beachtung.
Um vielseitigen Wünschen nachzukommen, haben wir die Nummer vom 25. Juli „Bismarck-Rede“ in Riffingen betreffend, nochmals nachdrucken lassen.
Verlag des General-Anzeigers (Mannheimer Journal).

Vorschule
für Gymnasien und Real-Mittelschulen
von
W. Schwarz, M 3, 10.
Das Schuljahr 1892/93 beginnt am 15. September, morgens 9 Uhr.

Das Knabenpensionat von H. Büchler, Rastatt übernimmt, wie seit Jahren, schwächliche, schwer zu erziehende, geistig schlecht veranlagte, in Schulen mit starken Klassen nicht mitkommende, ohne strengen Aufsicht bedürftige, zu Hause nicht gutzunehmende, unfolgsame und unkeusche Knaben. Die besten Erfolge nachweisbar. Prospecte 43129

Die zur Konkurs-Masse Ludwig Biow gehörigen
25 Stück Nähmaschinen
für Schuhmacher, Schneider und Familiengebrauch werden im Lokale E 3 Nr. 5 gegen Baarzahlung billigst ausverkauft.
Die Konkurs-Verwaltung:
Georg Fischer.

Karl Gordt
63, 11a Mannheim 63, 11a
Telephon Nr. 664.
Sprech-Telegraph- & Telephon-Anstalt.
Spezialität:
Elektrischer Thüröffner.
Jede elektr. Schellenleitung wird bei wenigen Auflofen in Telephonleitung umgewandelt.
Kauf und Kostendruckung gratis.

Poliren und Wischen
aller Art von Möbeln
wird schnellstens und billigst besorgt von
Gebrüder Behn,
L 4, 17. L 4, 17.
Saus- und Möbel-Schreinerei. 10175

Eine sehr gut eingerichtete
Dampfbrauerei
wird Verhältnisse wegen dem Verkauf ausgesetzt.
Anfro. befördern u. 20,340 Haasenstein & Vogler, K. G., Stuttgart. 43894

Bierbrauerei.
gut eingerichtet, mit 2000 Hekt. Acker, wovon 1/2 im eigenen Aushaus, mit Gethol, Gartenwirtschaft u. Kegelbahn, in einem lebhaften Fabrikstädtchen der Pfalz gelegen, mit sehr günstigen Abfahrtsverhältnissen, ist billig zu verkaufen. — Auskunft durch Albert Rotsinger in Freiburg i. B. und J. Schneider in Landau, Pfalz. 42877

Auf dem Platz am Schlachthaus.
Circus
A. KREMBSER.
Täglich große Vorstellung
Abends 8 Uhr. 44069
Sonntags 2 Vorstellungen.
Nachmittags 4 Uhr und
Abends 8 Uhr mit stets neuem Programm.
Alles Nähere durch Placate und Ausstragettel.

Ein Student der Philologie ertheilt Nachhilfsstunden in allen Gymnasialfächern. 44188
Näheres im Verlag.

werden in jedem Orte gegen hohe Provision aufgenommen. Solche, welche sich mit dem Verkauf von Koolen beschäftigen, ertheilen Vorträge. Die Stelle kann Jeder als Nebenbeschäftigung bekleiden. Off. an M. Schimmerl, Brünn, Winterballeplatz 15. 43276

Mech. Baumwoll-Spinnerei & Weberei
Ludwigshafen a/Rh.
Bei der heute stattgehabten neun und zwanzigsten Verlosung wurden die nachstehend verzeichneten 79 Stück Partial-Obligationen unseres Prioritätsanlehens
Nr. 7, 17, 49, 52, 54, 58, 74, 89, 102, 105, 119, 126, 145, 148, 182, 183, 187, 200, 205, 210, 222, 285, 306, 316, 339, 362, 366, 379, 384, 436, 474, 483, 502, 504, 516, 522, 542, 561, 584, 603, 624, 652, 764, 865, 888, 891, 943, 951, 953, 958, 984, 988, 1000, 1018, 1049, 1051, 1162, 1171, 1175, 1188, 1200, 1205, 1214, 1228, 1230, 1278, 1282, 1335, 1342, 1348, 1369, 1378, 1429, 1434, 1511, 1522, 1528, 1538, 1559.
zur Heimzahlung per 1. October 1892 bestimmt.
Die Einlösung findet statt bei den Herren W. G. Labenburg & Söhne in Mannheim, bei der Königl. Filialbank in Ludwigshafen a/Rh. und an unserer Casse in Oggersheim. 44223
Oggersheim, den 26. Juli 1892.
Die Direction.

Hamburg-Australien
Direkte Deutsche Dampfschiffahrt nach
Adelaide, Melbourne, Sydney
(Antwerpen anlaufend) regelmäßig alle drei Wochen.
Neue schnelle Dampfer. — Billigste Passagepreise.
Vorzügliche Einrichtung u. Belegenheit f. Zwischenbesuche, Postgüter.
Deutsch-Australische Dampfschiffs-Gesellschaft, Hamburg.
Auskunft erteilen die General-Agenten für Baden: Walter & von Redow, Mannheim, oder deren bekannte Agenten. 38894

Nach England
ab Frankfurt a. M. in 18 Stunden
reist man am besten und schnellsten über
Viissingen (Holland) -Queenboro.
Die größten, mit allem Comfort eingerichteten und elektrisch beleuchteten Dampfer vermitteln den Dienst bei ruhigster Seefahrt — da Cours meist längst der Küste — 2mal tgl. Durchgehende Wagen. Speisewagen ab Venlo.
Direkte Fahrkarten nach London auf allen Hauptstationen. Auskünfte, Fahrpläne und Reservierung von Capinen bei Herrn Louis Bärenklau, Mannheim, sowie auch im Reisebureau Schottenfels, Frankfurter Hof, Frankfurt a. M.
Die Direction.

Zweite Münsterbau
Geld-Lotterie Baar ohne Abzug.
zur Wiederherstellung des Münsters zu Freiburg i. B.
Ziehung:
am 6. u. 7. September 1892.
Die Lose à 3 M. sind von dem Bankhaus
Carl Heintze,
Berlin W., Unter den Linden 3.
übernommen und von demselben gegen Hinterlegung des Betrags auf Postanweisung zu beziehen. Jeder Kostlos sind für Porto und Servisliste 30 Pf. beizufügen.
Der Hauptgewinn ist Freiburg i. B. 3254 Gewinne — 260000 M.
Leoservicantia. Kassel nach u. Kassel.

Tanzlehr-Institut Lünner,
Saalbau.
Der I. Kursus beginnt Sonntag, 28. August im Saalbau. Nachmittags 4 Uhr für Damen, 5 Uhr für Herren. Anmeldungen hierzu, sowie zu den Privat-Kursen bitte baldigst zu machen. 43800
Gustav Lünner, U 1, 1b, 2. St.,
Institut-Tanzlehrer
Mannheim und Heidelberg.

Local-Veränderung. 41213
Vom 1. Juli d. J. ab befinden sich meine Geschäftslokale und Werkstätte
D 1, 11.
L. Frankl, Mannheim.
Inhaltungs-Geschäft für electrisches Licht und Telegraphen, Bezirksvertreter von Siemens & Halske, Berlin.

Kirchen-Anzeigen.
Katholische Gemeinde.
Jesuitenkirche. 8. Sonntag nach Pfingsten, 31. Juli. Fest des hl. Kirchenpatrons Ignatius. 6 Uhr Frühmesse, 8 Uhr zweiter Gottesdienst. 10 Uhr Hauptgottesdienst. (Hauptpredigt, Hochamt, Te Deum.) 11 Uhr Messe. 1/3 Uhr Vesper.
Kathol. Bürgerhospital. Sonntag, 8 Uhr Singmesse. 4 Uhr Abendpredigt.
NB. Die Schulkinder gehen während der Ferien in die großen Kirchen.
Untere kath. Pfarrei. Sonntag, 31. Juli. 6 Uhr Frühmesse, 8 Uhr Singmesse mit Predigt. 10 Uhr Amt mit Predigt. 11 Uhr hl. Messe. 1/2 Uhr Kirchenlieder für die Mädchen der 2 letzten Jahre. 1/3 Uhr Vesper. Abends 8 Uhr Vortrag für den Mutterverein.
Saveriuskirche. Sonntag, 6 Uhr Beicht. 7 Uhr Frühmesse mit Communion. 1/2 Uhr Singmesse für die Schulkinder. 1/10 Uhr Predigt (Herr Neupfister Walter) und Amt. 1/3 Uhr Schluß der Moisanenacht mit Segen, hernach Jungfrauencongregation.

Freireligiöse Gemeinde.
Sonntag, 31. Juli. Vormittags 10 Uhr im großen Casino-Saale, R 1, 1. Vortrag des Herrn Prediger Scholl aus Mannheim über das Thema: „Der allernächste Glaubensstreich und der alleinige Weg zum Frieden.“
Hierzu ladet Jedermann freundlich ein
Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Die Befassung einer ortspolizeilichen Vorchrift über den Anschluß der bebauten Grundstücke an die öffentlichen Canäle der Stadt Mannheim (Hausentwässerungs-Ordnung) betreffend.

(196) Nr. 69800. Nachstehend bringen wir die ortspolizeiliche Vorchrift vom Heutigen über den

Anschluß der bebauten Grundstücke an die öffentlichen Canäle der Stadt Mannheim

(Hausentwässerungs-Ordnung)

zur öffentlichen Kenntniß. 43887

Auf Grund des § 30, 87a, 116 R.-St.-G.-B. 366 Ziff. 10 R.-St.-G. § 5 Abs. 3 B.-O.-B. vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr., wird mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung Sr. Herrn Landeskommissärs für die Verwaltung Mannheim ortspolizeilich das Nachfolgende vorgeschrieben:

I. Allgemeiner Theil.

§ 1.

Verpflichtung zum Anschluß.

In denjenigen Straßen der Stadt Mannheim, welche mit unterirdischer Entwässerungsanlage, die in Spül- und Abflußverbindungen mit dem allgemeinen städtischen Sielnetz verbunden sind, versehen sind, müssen die bebauten Grundstücke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasserleitungen (Siele) zum Zweck der vollständigen Entwässerung auf Kosten der Grundeigentümer angeschlossen werden.

§ 2.

Fristen.

Die Herstellung und der Anschluß der Hausentwässerung hat zu erfolgen:

1. bei bereits überbauten Grundstücken an canalisirten Straßen innerhalb drei Monaten nach Genehmigung des Entwässerungsgesetzes;

2. bei Neubauten an canalisirten Straßen innerhalb drei Monaten nach der Rohbauabnahme (§ 17 der R.-St.-G.-B.);

3. bei Neubauten an neu canalisirten Straßen, sofern die Rohbauabnahme vor der völligen Fertigstellung des öffentlichen Abwasserkanals stattgefunden hat, längstens innerhalb drei Monaten nach letzterem Zeitpunkt;

4. bei Neubauten an nicht canalisirten Straßen gilt die Frist nach Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß die Entwässerungsanlage vorchriftsgemäß bis zur Schwerehinterlante zwar auszuführen, gleichzeitig jedoch so einzurichten ist, daß der Abfluß einfließen nach der Straßenrinne erfolgt;

5. Für die Vornahme der Rennerung und Ausbesserung bestehender Entwässerungsanlagen kann die Polizeibehörde im einzelnen Falle andere Fristen bestimmen.

§ 3.

Bekanntmachung der Fertigstellung des Straßensiel.

Bei Reuacanisirung ganzer Straßen oder einzelner Strecken derselben oder bei Herrichtung eines bestehenden Siels für die Aufnahme der Hausabwässer in Spül- und Abfluß-Verbindung mit dem allgemeinen städtischen Sielnetz wird die Polizeibehörde auf Mitteilung des Stadtraths den Tag der Fertigstellung durch Verleumdung im Amtsblatt bekannt geben und dabei gleichzeitig die Beizustandigm aufstehen, längstens innerhalb vier Monaten die Besuche um Genehmigung des Anschlusses ihrer Liegenchaften beim Stadtrath einzureichen.

§ 4.

Zeitbestimmung für Straßen- oder gruppenweise Ausführung.

In Fällen des vorigen Paragraphen ist die Polizeibehörde beauftragt, die gleichzeitige oder gruppenweise Ausführung der Entwässerungsanlagen anzuordnen und den Ausführungstermin zu bestimmen; der Letztere soll jedoch nicht vor früher als drei Monate nach der Fertigstellung des Siels angelegt und muß den Beteiligten besonders bekannt werden.

§ 5.

Ueberwachung der Ausführungsarbeiten durch die städtische Baubehörde.

Die Ausführung der Hausentwässerungen erfolgt unter Aufsicht der städtischen Baubehörde, welche insbesondere darüber zu wachen hat, daß nur gutes, den Bestimmungen dieser Vorchrift entsprechendes Material verwendet wird, und daß die allgemeinen und besonderen Genehmigungs-Bedingungen pünktlich eingehalten werden.

§ 6.

Zwangsvolle Ausführung.

Kommt ein Grundeigentümer dem ihm nach dieser Vorchrift obliegenden Verpflichtungen innerhalb der allgemein bestimmten oder im Einzelfalle gesetzten Frist nicht nach, so werden auf Anordnung der Polizeibehörde die erforderlichen Herstellungen durch die städtische Baubehörde auf Kosten des Eigentümers vorgenommen.

§ 7.

Vollständigkeit der Anlage.

Alle Entwässerungsanlagen sind in der Art herzustellen, daß sie den sanitären und polizeilichen Anforderungen vollkommen entsprechen, und daß der Zweck vollständiger Entwässerung der Liegenchaft dauernd erreicht wird.

§ 8.

Anschluß gemeinschaftlicher Anlagen.

Jede Liegenchaft ist vollständig und für sich unabhängig bis zum Anschluß an das Straßensiel zu entwässern unter Anschluß jeder Gemeinchaft, Dienstbarkeiten und dergleichen in Bezug auf die Entwässerungsanlagen.

Abwässer, seien es Regen- oder Schmutzwasser aus einer Liegenchaft, dürfen demgemäß nicht in die Entwässerungsleitung einer anderen eingeführt werden.

Diese für sich unabhängige Entwässerung ist ebenfalls soweit wie thunlich für jeden selbstständig abgrenzbaren Theil eines Liegenschaft oder eines Gebäudecomplexes durchzuführen.

§ 9.

Vornahme der Ausführungsarbeiten.

1. Die Entwässerungsanlagen innerhalb der Liegenchaft der Eigentümer durch einen sachverständigen Unternehmer ausführen lassen, welcher über die nötigen Einrichtungen und das erforderliche Personal verfügt, von den Entwässerungsbedingungen und den auf dem städtischen Bau-Bureau aufgelegten Normativen Kenntniß genommen und dem Stadtrath eine förmliche Erklärung darüber abzugeben hat, daß er diese Bedingungen und Normativen genau kennt und sich für die Einhaltung derselben sowie etwaiger, im Einzelfall zu ersetzender, besonderer Vorschriften verpflichtet.

2. Die Hausentwässerungsanlagen von der Schwerehinterlante bis zum Straßensiel können auf Anordnung des Stadtraths von der städtischen Baubehörde auf Kosten des Hauseigentümers auszuführen werden. Die Kosten werden in solchen Fällen nach Maßgabe eines von Zeit zu Zeit vom Stadtrath aufzustellenden und so veröffentlichten Preisverzeichnisses berechnet und im Voraus angezogen.

§ 10.

Einlaßstücke.

Für die im Siel vorgezeichneten Einlaßstücke ist der in dem veröffentlichten Preisverzeichniß vorgezeichnete Satz vom Liegenschaftseigentümer zu bezahlen.

Wird zur Ausführung einer Entwässerungsanlage die Abänderung eines im Straßensiel vorhandenen Einlaßstückes oder die Reuanlage eines Einlaßstückes vom Liegenschaftseigentümer beantragt, so ist die städtische Baubehörde als notwendig und zulässig erachtet, so erfolgt diese Abänderung oder Reuanlage auf Kosten des Eigentümers der zu entwässernden Liegenchaft und wird durch die städtische Baubehörde bewirkt.

§ 11.

Einzelne Abflüsse.

Durch die Entwässerungsanlage der Liegenchaften müssen abgeführt werden: Alle Abwässer der Liegenchaften, als Regenwasser, Hauswasser, Betriebswasser und das zu gewerblichen Zwecken benutzte und verunreinigte Wasser unter der Bedingung, daß die Abwässer

a) keine festen Stoffe, wie Schutt, Sand, Koth u. dergl., und keine groben Substanzen, wie Gemäcksabfälle, Schalen u. dergl. mit sich führen;

b) keine solche Chemikalien, Stoffe oder Flüssigkeiten enthalten, welche für die Sielwerke schädlich sind oder auf deren

Inhalt in irgend welcher Weise nachtheilig einwirken können, wie Säuren u. dergl.

c) keine Stoffe mitführen, welche durch eingetretene Verwesung oder Gährung schädliche oder lästige Ausdünstungen verbreiten;

d) beim Einlaß in das Straßensiel keine höhere Temperatur als 40° Celsius bei Regen unter 2 cm. pro Stunde und keine höhere Temperatur als 30° Celsius bei größeren Mengen besitzen.

Solfern die innerhalb einer Liegenchaft entstehenden Abflüsse diesen Vorschriften nicht genügen, sind dieselben durch entsprechende Mittel, (Schlammfänge, Neutralisirung, Desinfection, Abkühlung u.) zur Aufnahme in die Sielwerke geeignet zu machen.

§ 12.

Erfassungspflicht für bedingungsmdrige Einleitung.

Für Schäden, welche durch vorchriftsmäßige Einleitungen entstehen, haftet der Eigentümer der Liegenchaft, durch dessen Entwässerungsanlage der Zutritt stattfindet oder stattgefunden hat.

§ 13.

Verbot des Anschlusses von Abort- u. Dung-Gruben.

Ausgeschlossen von der Ableitung durch die Entwässerungsanlage sind die menschlichen Abgänge, für welche die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf deren Ansammlung in Gruben und deren Abfuhr in Kraft bleiben. Verbindungen jeder Art zwischen Abortgruben und dergl. und einer Hausentwässerungsanlage oder einem Straßensiel sind untersagt; auch dürfen geschlossene Entwässerungsleitungen nicht durch solche Gruben hindurch oder in deren Umfassungswände geführt werden.

Der Anschluß von Wasserlosets und Bidets, (letztere vorbehaltlich der in § 14 erwähnten Ausnahme) an die Hausentwässerung, mit überhaupt die mittelbare oder unmittelbare Einleitung der menschlichen Abgänge ist untersagt; die Entwässerungsanlagen sind so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

§ 14.

Bidets mit fortwährender Spülung.

Bidets, die mit einer wirksamen fortwährenden Spülung versehen sind und so angelegt sind, daß die Unabhängigkeit des Abflusses von etwaigen benachbarten Abortanlagen überwacht werden kann, dürfen dagegen nach Anhörung des Stadtraths mit besonderer Genehmigung des Bezirksraths an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 15.

Beseitigung der alten Anlagen.

Sobald eine Liegenchaft an das Straßensiel angeschlossen ist, darf die Anlage neuer Senk- oder Sammelgruben zur Aufnahme der zur Ableitung in die Sielwerke geeigneten Abflüsse sowie jede oberirdische oder anderweitige unterirdische Ableitung letzterer aus der Liegenchaft nicht mehr erfolgen.

Bereitete Senk- und Sammelgruben und dergl., sowie auch vorchriftsmäßige alte Ableitungen sind nach Vorschrift zu leeren, zu reinigen, zu desinficiren und abzuwaschen durch Auffüllung mit reinem Kies oder anderem wasserdurchlässigen Material bis zur Höhe des umliegenden Geländes zu beseitigen.

Desgleichen sind mit denselben Zeitpunkte alle bisherigen offenen oder gedeckten Entwässerungsanlagen nach den Straßenrinne zu beseitigen, und die hierdurch bedingten baulichen Vornahmen zu machen. (Vergleiche § 79 der Straßenpolizeiordnung vom 14. Mai 1890).

§ 16.

Spülung.

Jede Liegenchaft, welche an die städtischen Sielwerke angeschlossen werden soll, muß, sofern dies nicht vorher erfolgt, oder nicht durch eigene Wasserleitung eine ausreichende Spülung gesichert ist, gleichzeitig mit der Ausführung dieses Anschlusses an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden. An allen Eingängen, Wasserleitungen und dergl., an welchen Schmutzwasser eingeleitet wird, sind Zapfhähne der Wasserleitung anzubringen.

Sollte nahe der betreffenden Liegenchaft eine Röhre der städtischen Wasserleitung nicht vorhanden sein, so muß auf sonstige Weise (durch Brunnen, Pumpenanlagen oder Reservoirs) für die nach dem Ermessen der städtischen Baubehörde ausreichende Spülung der Entwässerungsanlage in allen ihren Theilen Vorkehrung getroffen werden.

Die Benutzung der Entwässerungsanlage ist nur so lange zulässig, als für dieselbe eine ausreichende Spülung unterhalten wird. Werden Entwässerungsgegenstände, wie Einläufe, Eingüsse u. dergl. außer Gebrauch gesetzt, so ist der Anschluß aufzuheben und die Anschlußstelle nach Vorschrift der städtischen Baubehörde in halbsicherer Weise luft- und wasserdicht zu verschließen.

§ 17.

Angabe der Einlaßstücke.

Auf Anfrage, welche durch Ausfüllung des betreffenden Formulars gestellt ist, werden dem Eigentümer die für die Entwässerung der Liegenchaft im Straßensiel vorgesehenen Einlaßstücke nebst deren Höhenlage, sowie Ort und Höhe der nächsten städtischen Höhenbolzen von der städtischen Baubehörde angegeben.

§ 18.

Antrag auf Entwässerung.

Ueber Besuche um Genehmigung zur Ausführung der Hausentwässerung entscheidet der Stadtrath. Dieselben sind bei Neubauten gleichzeitig mit der Bauvorlage beim Groß-Bezirksamte, von welchem sie zur weiteren Behandlung an den Stadtrath abgegeben werden, einzureichen. In anderen Fällen hat die Vorlage unmittelbar am den Stadtrath zu erfolgen, und zwar in Fällen des § 2 Ziffer 1 und 5 längstens innerhalb 4 Monaten nach der Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 19.

Form des Besuchs.

Dem Besuche um Genehmigung des Hausanschlusses, welches schriftlich zu stellen ist, müssen die vorgezeichneten Pläne in doppelter, zur Vereinigung mit den Acten geeigneter, Fertigung beigegeben werden. Dieselben sind sowohl vom Eigentümer als vom Planfertiger zu unterzeichnen. Soweit ein bereits früher behandeltes Gesuch in Frage steht, ist die mit dem Prüfungsvormerk der städtischen Baubehörde versehene Ausfertigung der früheren Vorlage anzuschließen.

§ 20.

Behandlung der Besuche.

Die Hausentwässerungspläne werden durch die städtische Baubehörde geprüft und, falls erforderlich, dem Gesuchsteller zur Umarbeitung zurückgegeben. Je ein Exemplar der zur Ausführung genehmigten Pläne bleibt bei den Acten der städtischen Baubehörde.

Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen. Die dem Eigentümer zurückzugebenden Duplicate der genehmigten Pläne müssen während des Baues jederzeit auf der Baustelle den beauftragenden Beamten der städtischen Baubehörde zur Einsicht bereit liegen.

§ 21.

Unveränderte Ausführung.

Sämmtliche auf den genehmigten Plänen bezeichneten Anlagen müssen in einem Zuge zur Ausführung kommen. Abänderungen, Hinzufügungen oder Ueberänderungen dürfen nur auf Anordnung oder nach vorher eingeholter Genehmigung der städtischen Baubehörde erfolgen.

An Stellen, wo nach dem Ermessen der städtischen Baubehörde später Ergänzungen eintreten können, sind Verbindungsstücke anzubringen; die Reservestellungen sind nach Vorschrift wasser- und luftdicht zu schließen.

§ 22.

Arbeitsbeginn.

Mindestens zwei Werktage vor dem beabsichtigten Beginn der Ausführung, oder falls in der Ausführung eine Unterbrechung von mehr als 8 Tagen eingetreten sein sollte, zwei Tage vor jedem Wiederbeginn ist der städtischen Baubehörde schriftliche Anzeige zu erstatten und deren Genehmigung zum Beginn der Arbeit einzuholen. Vor Ertheilung dieser Genehmigung sind die von dem Eigentümer aus Anlaß der Entwässerung zu entrichtenden Beträge an die Stadtkasse einzubringen.

Dem Gesuchsteller werden Tag und Stunde bestimmt, zu welcher die Abfertigung der Einlaßstücke erfolgt. Die Arbeiten in der Straße sind so rasch wie möglich auszuführen. Dem Gesuchsteller wird leitend der städtischen Baubehörde die Zeitdauer angegeben, welche die Arbeiten höchstens in Anspruch nehmen dürfen.

Nach Fertigstellung der gesamten Entwässerungsanlage ist schriftliche Anzeige zum Behufe der Abnahmeprüfung bei der städtischen Baubehörde zu erstatten.

§ 23.

Prüfung während der Ausführung und Abnahmeprüfung.

Die städtische Baubehörde hat das Recht, während der Ausführung die Arbeit jederzeit in allen Theilen prüfen zu lassen; der Eigentümer, sowie der von diesem mit der Ausführung betraute

Unternehmer haben alle zur Ermöglichung dieser Ueberwachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und den Anordnungen der Ueberwachungs-Beamten nachzukommen. Jeder Theil der Entwässerungsanlage muß mindestens einen Tag lang unverbessert bleiben, bis der beauftragende Beamte denselben besichtigt hat.

Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis sie durch die städtische Baubehörde geprüft, für genügend und den Vorschriften entsprechend anerkannt, und demgemäß von derselben die Erlaubniß zur Benutzung erteilt worden ist.

Durch die Beaufsichtigung und Prüfung der Anlage übernimmt die Stadt indessen keine Gewähr für die Güte und dauernde Haltbarkeit derselben.

§ 24.

Anschlußstränge auf öffentlichen Straßen.

Die Anschlußstränge unter der öffentlichen Straße und unter öffentlichen Plätzen dürfen nur während der Bauperiode, vom 15. März bis 15. November, ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Stadtraths oder auf Anordnung der Polizeibehörde zulässig.

§ 25.

Veränderungen.

An den bestehenden sowie an den fertig gestellten und zur Benutzung zugelassenen Entwässerungsanlagen darf ohne Genehmigung der städtischen Baubehörde, und in wichtigen Fällen des Stadtraths, keine Veränderung vorgenommen werden.

Sollen nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, so sind über solche entsprechende Besuche unter Einreichung auf dem ursprünglichen Plan, und erforderlichen Falls unter Beigabe eines Zusatzplanes, einzureichen.

§ 26.

Betriebs-Controle.

Während des Betriebes kann der Stadtrath jederzeit den Zustand der Anlage untersuchen lassen. Den Beamten, welche mit dieser Untersuchung betraut sind und sich darüber ausweisen, ist von dem Liegenschaftseigentümer und von sämmtlichen Bewohnern der Liegenchaft jederzeit der Zutritt zu der Liegenchaft und deren Entwässerungsanlagen zu gestatten, insbesondere gilt dies auch für den städtischen Grubencontroleur, der über die Ausführung des § 13 zu wachen hat.

§ 27.

Beseitigung von Mängeln.

Die Beseitigung von Mängeln, welche während des Baues oder Betriebes vorgefunden werden, oder die Ausführung solcher Aenderungen, welche sich nach dem Ermessen der städtischen Baubehörde als erforderlich gezeigt haben, oder welche in Folge polizeilicher Anordnung vorzunehmen sind, hat der Eigentümer der Liegenchaft beim Bau sofort, beim Betrieb binnen 8 Tagen nach Aufforderung, event. in besonderen Fällen binnen einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist, vorzunehmen.

§ 28.

Unterhaltung der Anlagen.

Der Eigentümer der Liegenchaft ist zur Reinhaltung und Instandhaltung der zu seinem Grundstück gehörigen Entwässerungsanlage verpflichtet und hat eintretende Schäden sofort beseitigen zu lassen. Die Instandhaltung der in der öffentlichen Straße liegenden Theile der Hausentwässerungsanlage liegt dem Liegenschaftseigentümer stets, die Instandhaltung des durch die Anlage verdrängten Pflasters und sonstiger Oberflächen (abgesehen von der Schwereherstellung) dagegen während 12 Monaten nach der Fertigstellung zur Last; falls aber dieser Theil der Anlage durch die Stadt auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ausgeführt worden ist, erfolgt auch die Instandhaltung während der 12 Monate nach deren Fertigstellung durch die Stadt.

Der Liegenschaftseigentümer hat jedoch jederzeit auch die Kosten aller solcher Instandhaltungen der Oberfläche zu tragen, welche in Folge von Beschädigung oder Störung durch vorchriftswidrige Herstellungen oder mißbräuchliche Benutzung oder aus sonstiger, den Liegenschaftseigentümer treffender Schuld entstehen, sowie die 12monatliche Instandhaltung der Oberfläche nach jeder solchen Instandhaltung.

Straßenaufgrabungen dürfen nur mit Erlaubniß der städtischen Baubehörde vorgenommen werden.

§ 29.

Aufzuliegende Verzeichnisse.

Auf dem Bureau der städtischen Baubehörde werden Verzeichnisse geführt, welche zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und welche:

a) die verschiedenen approbirten Constructionen der Installationsgegenstände unter Hinweis auf die ausgefertigten Muster angeben;

b) die in § 9 erwähnten Preisverzeichnisse enthalten.

§ 30.

Gebühren.

Für die Prüfung der Entwässerungsgesuche und deren Ausführung werden nach einem gemäß § 71 der Städteordnung aufgestellten Tarif zu Gunsten der Stadtkasse Gebühren erhoben.

II. Besonderer Theil.

§ 31.

Pläne.

Die Hausentwässerungspläne sind in doppelter Ausfertigung von vorgezeichnetem Formate einzureichen und müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:

Ein Exemplar der Pläne ist auf Baubleimand zu zeichnen. Hectographien, Lichttrausen (weiß auf blauem Grunde), gerollte Pläne und solche auf Material von mangelhafter Beschaffenheit werden zurückgewiesen.

Die zulässigen Formate sind die folgenden: Die Fläche des Actenformat 21 x 33 cm und zwar

Streifen von 33 cm Höhe und 21, 42, 63 oder 84 cm Länge, Blätter von 42 cm Höhe und 66 cm Länge, 66 cm Höhe und 84 cm Länge.

Auf den Plänen ist mehrfarbig darzustellen:

a) ein orientirter Situationsplan im Maßstabe 1 : 1000 oder 1 : 250;

b) ein geometrischer Grundriß der ganzen Liegenchaft mit allen Gebäuden u. dergl. im Maßstabe 1 : 250;

c) Detail-Grundriß 1 : 100; bei großen Liegenchaften kann der Maßstab 1 : 200 gewählt werden, sofern dieser die Darstellung der Einzelheiten zuläßt, oder für einzelne Theile Spezialpläne im Maßstabe 1 : 100 beigelegt werden;

d) Längensprofile (sämmtlicher Leitungen, Maßstab für die Höhen 1 : 100, für die Längen derjenige des Grundrißes 1 : 100 bezw. 1 : 250).

Aus dem Grundriß müssen genau ersichtlich sein: Sämmtliche auf der Liegenchaft vorhandene Gebäude mit allen bei der Entwässerung in Betracht kommenden Angaben, die Einheilung sowohl des Kellers, wie auch des Barriere-Geschosses unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume; die Einheilung in Betracht kommenden Fallröhren, Eingüsse, Wasserleitungen, Abflüsse, Bader-einrichtungen, Regenröhren, Einläufe, Japfrohren, Regenrinnen, Springbrunnen u. dergl. nebst den hierfür projectirten Zuflüssen und Abflüssen und die Lage der Wassererschließung und Ventilations-Einrichtungen, wie auch des städtischen Straßensiel und seiner Einlaßstücke; ferner die Richtung der oberirdischen Wasserläufe und die Lage der bestehenden Abtritte oder Wasserlosets, Abtrittgruben, Senkgruben, Brunnen, Pumpen u. dergl., sowie etwa vorhandener alter Canäle.

Die Längensprofile sind für sämmtliche Ableitungen durch alle Stockwerke bis über Dach zu geben mit den Höhen der Oberfläche längs den projectirten Leitungen nebst ihren Gefällen und den ausgerechneten Höhen der Formhöhe, den Höhen der benachbarten Kellerböden und namentlich auch der tiefsten Kellerbohle resp. Bodenfläche der ganzen Liegenchaft und womöglich der Fundamentsohlen, wie ferner die Höhenlage der einzelnen Entwässerungspunkte und schließlich der Vergleichshorizont von + 35 oder + 40 oder + 95 m N. N.

Im Grundriß und Längensprofil sind die Gefälle, sowie die Construction und das Material und die Dichtungsart der Leitung und deren Formhöhe anzugeben bezw. einzuführen. Pläne, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden von der städtischen Baubehörde nicht angenommen.

Die verschiedenen Theile der Entwässerungsanlage sind durch die von der städtischen Baubehörde vorgezeichneten Signaturen und Farbenbezeichnungen darzustellen.

§ 32.

Höhenangaben.

Sämmtliche Höhenangaben sind auf Normal-Muß (N. M.) zu beziehen; die städtische Baubehörde wird die Lage und Höhe der nächsten Höhenbolzen auf schriftliche Anfrage mittheilen.

Führung der Leitung.

Die Führung der Leitung von den einzelnen Entwässerungspunkten nach dem Straßensiel hat in solcher Weise zu geschehen, daß die Ableitungen möglichst kurz und gradlinig werden, möglichst günstige Gefälle erhalten und ein zweckmäßig angelegtes Entwässerungssystem bilden.

Die Ableitungen sind, wo irgend thunlich, außerhalb der Gebäude anzulegen; alle Nebenleitungen sind auf dem kürzesten Wege von den Fallröhren oder sonstigen Entwässerungspunkten nach Außen zu führen.

Die Fallröhren sind in der Regel parallel mit den nebenliegenden Mauern und in einem Abstand von denselben zu führen, welcher in den Plänen in rundem Maße einzuschreiben ist.

Richtungsänderungen sind durch Curven zu vermitteln, die in Hauptleitungen mindestens das zehnfache, in Nebenleitungen mindestens das fünffache des Rohrdurchmessers zum Radius haben.

Verbindungen sind seitlich und in einem Winkel von nicht mehr als 60° (in der Strömungsrichtung gemessen) herzustellen; auch ist die rechtwinklige Einmündung eines Stranges in einen andern, gleichgültig ob in horizontaler oder vertikaler Lage, nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

Wo thunlich, sind die Ableitungen so zu führen, daß Bäder und Regenröhren oberhalb der Einmündung von Küchen und sonstigen Schmutzwasser-Ableitungen in den Hauptstrang einlaufen.

Tiefenlage.

Die Oberkante der liegend geführten Ableitungen muß überall mindestens 0,30 m, wo thunlich 0,50 m unter der an der betreffenden Stelle einmündenden entwässerten Fläche (Einlauf-Rost, Wasserstein etc.) angelegt werden.

Der höchste Punkt jeder außerhalb geführten, liegenden (nicht senkrechten) Rohrleitung muß frostfrei, mindestens aber 1,40 m unter der dieselbe bedeckenden Boden- oder sonstigen Oberfläche liegen.

Diese Tiefenlage müssen demnach auch alle außerhalb der Gebäude befindlichen Wassererschlässe und die Regenröhren am Fuße von außerhalb herabgeführten Fallröhren mindestens besitzen.

Gefälle.

Von dem am schwersten zu entwässernden, tiefsten, entferntesten Punkte einer Liegenhaft bis zum Straßensiel ist ein gleichmäßig durchlaufendes Gefälle herzustellen; bei Liegenhaften, deren entferntere oder tiefere Theile noch nicht bebaut sind, ist auf die spätere Entwässerung bei Projektierung des Hauptstranges Rücksicht zu nehmen.

Oben ist von den übrigen Entwässerungspunkten nach ihrem Anschluß an den Ableitungsstrang oder an das Straßensiel ein gleichmäßig durchlaufendes Gefälle herzustellen.

Ausgenommen hiervon sind Reinwasserableitungen am oberen Ende eines Entwässerungsmastes, die dann mit schwächerem Gefälle angelegt werden dürfen, wenn dadurch den Schmutzwasserableitungen ein günstigeres Gefälle gegeben werden kann.

Wo das durchgehende Gefälle des Hauptstranges einer Entwässerungsanlage mehr als 5% erhalten würde, kann dasselbe mit besonderer Genehmigung der städtischen Baubehörde gedreht werden; hierbei muß jedoch das schwächste Gefälle noch 2% betragen; auch darf der Gefälledrehschritt nicht unter der öffentlichen Straße angelegt werden. In besonderen Fällen kann die städtische Behörde das Brechen des Gefälles unterlagen und die Durchführung in gerader Linie anordnen.

Für Hauptstränge ist das zulässige Maximalgefälle 30% für andere Ableitungen 60%. Schwächere Gefälle als:

- 5% = 1 : 20 bei Ableitungen von 10 cm Dm.
3% = 1 : 33 bei Ableitungen von 15 cm Dm.
2% = 1 : 50 bei Ableitungen von 20 cm Dm.

sind nur ausnahmsweise und bei Sicherung ausreichender Spülung (Spülmaschine und dergleichen) zulässig.

Sollten für Leitungen, wenn sie unter der Kellersohle geführt werden, Gefälle sich ergeben, die schwächer als oben erwähnte Minimal-Gefälle sind, so kann die städtische Baubehörde vorschreiben, diese Ableitungen längs der Kellerwand mit dem besten auf diese Art erreichbaren Gefälle zu ziehen.

Die Röhren sind dann auf starken eisernen eingemauerten Trägern oder auf Pfeilern aus Mauerwerk in Cementmörtel zu unterstützen und zwar in Abständen von höchstens 2 Meter; für jedes Rohr von mehr als 1,5 Meter Länge ist mindestens eine Stütze anzubringen.

Röhrenweite.

Für die Röhren werden folgende Abmessungen der Weiten vorgeschrieben:

- 30, 40, 50, 65, 80, 100, 125 und 150 mm Dm.
Zwischenröhren sowie Röhren unter 80 mm Durchmesser werden nicht zugelassen.

Als normale Röhrenweite ist vorgeschrieben:

- I. Für Fallröhren
a) von einem einzelnen Eingusse 40 mm;
b) von mehreren Eingüssen, Waschbecken oder von einem einzelnen Rükeneingusse oder an einem einzelnen Bade 50 mm;
c) von mehreren Rükeneingüssen und Bädern 65 mm;
d) für Regenwasser 100, 125 und höchstens 150 mm, bei kleinen Rüknen, Ballons, Vorhöfchen 65, 80 und 100 mm.
II. Für Ableitungen
a) von Rüknen, Waschbecken, Eingüssen, Bädern, Hof- und Keller-einläufen und dergl. 100 mm;
b) von Regenwasser 100 und 150 mm;
c) von mehreren zusammengeführten Ableitungen 150 mm;
d) für den Hauptstrang 150 und 200 mm.

Redenleitungen sollen in der Regel bei ihrer Vereinigung in Leitungen von größerem Durchmesser übergehen bzw. in solche einmünden.

Der Rohrdurchmesser aller Ableitungen, so namentlich auch derjenigen des Hauptstranges, ist so klein anzulegen, wie obige Maßbestimmungen und die abzuleitende Wassermenge es gestattet.

Fallröhren.

Die Fallröhren für Schmutz- und Verbrauchswasser sind senkrecht von oben bis unten herzustellen.

Die Schleifung von Fallröhren, d. h. deren Führung in schräger Lage, ist nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung zulässig.

Die Verbindungen an Fallröhren sind unter einem Winkel von 45 Grad herzustellen.

Die Fallröhren und die in dieselben einmündenden Leitungen sind frei entweber vor der Wand oder in einer entsprechenden großen Nische in derselben herunter zu führen und kräftig zu befestigen; das Einmünden derselben ist nicht gestattet.

Regenwasser darf in keine der Fallröhren der Innen-Einrichtungen, d. h. der Rüknen, der Eingüsse, Bäder etc. eingeführt werden, sondern muß durch besondere Fallröhren bis in die Ableitungsstränge hinabgeführt werden. Fallröhren von Bädern sollen, soweit wie möglich, getrennt für sich herabgeführt werden.

Ventilation der Fallröhren.

Sämmtliche Fallröhren sind zwecks Ventilation bis über das Dach und über etwaige davor befindliche Fenster hinauszuführen, bis zu den für die Ventilation geeigneten Punkten fortzuführen.

Diese Ventilationsröhren sollen thunlichst senkrechte Verlängerungen der Fallröhren bilden und mit möglichst wenig Biegungen hergestellt werden. Sie sollen den vollen Durchmesser der betreffenden Fallröhre, mindestens aber 65 mm Durchmesser erhalten, auch dann, wenn die Fallröhre enger sein sollte.

Der oberste Theil der Ventilationsröhre von 0,5 m unter dem Dach an aufwärts erhält einen Durchmesser, der um mindestens 50 mm größer ist, als der Durchmesser der Ventilationsröhren selbst.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer verartiger Ventilationsröhren in eine ist nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung und nur dann statthaft, wenn der Querschnitt der vereinigten Ventilationsröhre der Summe der Querschnitte der einzelnen Ventilationsröhren entspricht, und die Vereinigung oberhalb der obersten Einmündung von Wasser statthaben.

Die Ausmündungen der Ventilationsröhren über das Dach dürfen nicht in der Nähe von Fenstern oder Schornsteinen oder sonstigen mit dem Innern von Gebäuden in Verbindung stehenden Oeffnungen angelegt werden. Als untere Grenze werden 3 m seitlich und 0,5 m über dem obersten Theile der fraglichen Oeffnungen oder 1,5 m über letzteren vorgeschrieben.

Die Ausmündungen sind mit entsprechend weiten Schutzgäuben zu versehen. Complicirte oder bewegliche, sogenannte Aspirations-Vorrichtungen werden nicht gestattet.

Behandelt sich an dem oberen Ende einer aus dem Innern eines Gebäudes kommenden Ableitung keine zur Ventilation geeignete Fallröhre, so muß eine besondere Ventilationsröhre angebracht werden.

Der Anschluß von Ventilationsröhren an Schornsteine (allein ausgenommen besonders hierzu ausgewählte Fabrik-Schornsteine),

seien diese thätig oder außer Gebrauch gestellt, oder am Hausventilations-Schloß, ist verboten.

Rüknen mehrere Eingüsse u. dgl. übereinander in das gleiche Fallrohr, so sind die Anschlußstellen zwischen Fallrohr und Geruchverschluß möglichst nach dem letzteren mit einer besonderen Ventilationsleitung zu versehen, die bis über das Dach reicht oder in das Fallrohr oberhalb des höchsten Eingusses einmündet; auch darf durch Erweiterung der Fallröhren oder auf sonst geeignete Weise Sicherheit gegen ein Aufsteigen des Geruchverschlusses geschaffen werden.

Geruchverschlässe.

Sämmtliche Rükeneingüsse, Wassersteine, Eingüsse, Bäder, Waschbecken, Einläufe und alle sonstigen Vorrichtungen oder Oeffnungen zur Einföhrung von Abwasser in die Fallröhren oder in die Ableitungen sind ausnahmslos mit einem Geruchverschluß zu versehen.

Regenröhren erhalten keinen solchen Verschluß mit Ausnahme derjenigen, deren obere Mündung in der Höhe oder unter Fenstern oder sonstigen mit dem Innern der Gebäude communicirenden Oeffnungen liegen. Diese erhalten am Fuße des Fallrohrs einen Geruchverschluß.

Alle Geruchverschlässe sind als glatte, in U- oder S-Form gegogene Röhren, welche einen einfachen Wassererschluß gewähren, zu construiren. Einlaufverschlässe, Glastenverschlässe jeder Art, sowie alle Kugeln und Klappenverschlässe sind verboten, ebenfalls solche Wassererschlässe, deren Verschluß durch das Herausnehmen dergleichen Theile (Sandweimer und dergleichen) aufgehoben wird.

Die Wassererschlußtiefe der Geruchverschlässe soll mindestens betragen:

- bei Eingüssen, Bädern, Waschbecken, Wassersteinen, Bissroste etc. 65 mm, bei Einläufen 80 mm, bei Regenröhren 100 mm.

Der Durchmesser der Geruchverschlässe soll betragen:

- für kleine Eingüsse und dergleichen 30 mm, für gewöhnliche Eingüsse, Waschbecken u. dgl. 40 mm, für Rükeneingüsse, Wassersteine 50 mm, für Bäder 60 mm, für Regenröhren 100, 125 und 150 mm, für Keller-einläufe 100 mm, für Hof-einläufe 150 mm übergehend in 100 mm.

Die Geruchverschlässe, mit Ausnahme jener der Regenröhre, Hof- und Keller-einläufe erhalten außerdem äußerlich aufgeschaltete, feste Metallringe, deren runde Köpfe einen Durchmesser von höchstens 6 mm haben dürfen und zusammen den freien Querschnitt des Geruchverschlusses beengen müssen.

Sämmtliche Geruchverschlässe sind mit leicht zugänglichen Vorrichtungen zu versehen, welche im Innern der Häuser luftdicht verschließbar sein müssen; die Vorrichtungen der Wassererschlässe von 65 mm Durchmesser und darüber sollen weisfingern, außen geschliffene Gewinde und aufgeschraubte Kapellen erhalten. Die Verschlässe über 65 mm Durchmesser erhalten Vorrichtungen mit Dedel, welche mittelst Schraubenschlüssel dicht angepreßt werden.

Die Geruchverschlässe sind dicht unter bzw. an den Eingangsöffnungen anzubringen; der Ableitungskanale derselben ist direkt, d. h. ohne Zwischenleitung, an die Fallröhre oder an die Ableitung anzuschließen. Wo dieses nicht möglich, oder durch sonst geeignete Vorrichtungen keine Sicherheit gegen das Aufsteigen der Geruchverschlässe gegeben wird, ist das obere Ende des Wassererschlusses durch eine Zutröhre - von mindestens 1/2 des Durchmessers des Wassererschlusses, aber von nicht weniger als 30 mm Durchmesser bis über das Dach zu ventiliren. Solche Zutröhren dürfen an die betreffende Fallröhre angeschlossen werden oberhalb der höchsten in das letztere einmündenden Wasserzuföhrung.

Regenröhren.

Regenfallröhren sind möglichst senkrecht und außerhalb der Gebäude herabzuführen. Entwässern mehrere Dachrinnen nach einer Stelle, wovon einzelne unter nahe gelegenen Fenstern liegen, so erhalten diese Dachrinnen ein selbständiges Fallrohr mit Geruchverschluß am Fuße derselben.

Regenröhren von ganz kleinen Dachflächen oder in besonderen Fällen (Vorhöfchen, Ballons etc.) können mit besonderer Genehmigung frei unmittelbar über einen Hofeinfahrt ausmünden.

Regenfallröhren von Schiefer- oder Ziegeldächern oder von Dächern, welche sonstige die Gefahr der Verstopfung für die Regenabtheilung bringen, sind am Fuße mit einem vorrührsmäßigen gusseisernen Fänger mit herausnehmbarem Siebe zu versehen.

Die Regenfallröhren sind soweit wie möglich (vergl. § 38) zur Ventilation der Entwässerungsanlage zu verwenden.

Einläufe.

Die Entwässerung von Höfen, Wegen, Kellern und sonstigen Bodenflächen hat mittelst Einläufen zu geschehen. Alle Einläufe sind mit Einlaufrost mit entsprechend eng gestellten Stäben, ferner mit wasserdichtem Schlammfang und eisernem Schlammweimer zu versehen.

Wo selbige nicht in frostfreier Lage sind, muß der Wasserpiegel des Sandfanges, wie jener des Geruchverschlusses, frostfrei, wenigstens aber 1,40 m unter Terrainoberfläche gelegt werden.

Die um den Einlauf belegene Oberfläche ist von dem Einlaufrost nach jeder Richtung ein Meter breit zu befestigen bzw. zu pflastern oder zu cementiren, und soweit nöthig mit Einlauftrinnen zu versehen.

Die Anlage von Einläufen in Kellern, Souterrains, Gängen, Schächten etc. wird nur dann gestattet, wenn dieselben stets leicht zugänglich sind und Sicherheit für dauernde Speisung ihres Geruchverschlusses gegeben wird durch Einleitung von Wasser durch ständig gebrauchte Eingüsse und dergleichen.

Entwässerung tiefer Keller.

Die Entwässerung von Kellern oder tiefen Flächen, welche unter der Rückstaubhöhe des Siewassers bei Hochwasser oder bei Regen (von höherer Gewalt abgesehen) d. h. unter + 95 m N. N. bei Anschlüssen an das „Obere Siewassersystem“ und unter + 93 m N. N. bei Anschlüssen an das „untere System“ oder weniger als 1 m über dem Scheitel des betreffenden Straßensiel liegen bzw. 1 m über der projektmäßigen Rückstaubhöhe im Siewerk bei heftigem Regen, wird in der Regel nicht gestattet.

Der Stadtrat behält sich vor, ausnahmsweise und auf beiderseitigen Widerruf und nur auf Gefahr des Liegenschaftseigentümers solche Anlage zu gestatten, wenn der Eigentümer der Liegenschaft die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben nachweist und sich verpflichtet, durch Anlage und entsprechende Handhabung von Abflusssicherern das Eindringen des Siewassers in die tiefen Räume zu verhüten.

Die Abflusssicherer sind als Spindel-sicherer aus Guss-eisen mit Metall-Spindeln und Dichtung herzustellen und so anzubringen, daß sie zu jeder Zeit, auch bei Hochwasser bzw. Rückfluß, zugänglich sind und gehandhabt werden können.

Der Abflusssicherer darf nur solche Leitungstheile abschließen, welche von Entwässerungspunkten kommen, die unter dem Rückfluß liegen; der Abfluß aus Ableitungen und Fallröhren, die von höher gelegenen Entwässerungspunkten kommen, nach dem Siewel darf durch denselben gehindert werden.

Eingüsse.

Die Eingüsse können als Kasse Wassersteine oder als Becken, Eingussbecken, Wandbecken etc. nach dem dazu gehörigen Geruchverschluß hergestellt werden; bei letzterem ist die Seite (vergl. § 39) an dem Wassererschluß, bei letzterem in dem Becken unablässig zu befestigen.

Jeder Einguss ist mit einem Zapfen der städtischen Wasserleitung oder von einem constant geföhrten Wasserbehälter zu versehen zur Ausspölung des Eingusses nach jedesmaligem Gebrauch.

Eingüsse, Wasserbecken und dergleichen dürfen, wenn es möglich ist, nicht in den Wohn- oder Schlafzimmern angebracht werden, es sei denn, daß die städtische Baubehörde dies ausnahmsweise unter besonderen, für jeden Fall zu bestimmenden Vorschriften gestattet.

Heberläufe.

Heberläufe aus Kellerrohren, Regenröhren, Springbrunnen und dergleichen, Abflüsse aus Panalsäulen und überhaupt alle solche Arbeit und Abflüsse, welche nicht Sicherheit für die continuirliche Erneuerung des Wassers im Geruchverschlusse bieten, dürfen nicht an die Entwässerungsleitung angeschlossen werden.

Solche Röhren sind, sofern ihre Anbringung gestattet wird, unmittelbar ins Freie zu führen, oder durch ein Warnungsrohr zu entwässern, welches über einen Einlauf oder Einlauf, der obige Bedingungen betreffs Erneuerung des Wassererschlusses erfüllt, frei sichtbar ausmündet.

Aufstellung der Einguss-Becken.

Alle Eingüsse, Waschbecken etc. nach ihren Wassererschlässen

sind auf dem Boden bzw. an der Wand sauber und frei zugänglich herzustellen unter Ausschluß jeder Einmauerung, Holzverkleidung und dergl.

Der Boden unter und neben den Bädern ist aus reinem wasser-dichtem und glattem Material so herzustellen, daß derselbe sich leicht rein halten läßt.

Festfänger.

An den Eingüssen in größeren Rüknen (Hotels, Restaurants und dergl.) und überall dort, wo die städtische Baubehörde dies für nöthig erachtet, sind ausreichend große Festfänger anzubringen, die mit entsprechender Rükfläche sowie mit leicht und wo thunlich, vom Freien aus zugänglichen Vorrichtungen und reichlicher Ventilation versehen sind. Spezialzeichnungen der Festfängeranlagen im großen Maßstabe sind mit dem Gesuche einzuföhren.

Vorrichtungen.

In entsprechenden Entfernungen und zweckmäßig gelegen Innen-luft- und wasserdicht schließende Vorrichtungen von vorgeschriebenen oder im Einzelfall besonders genehmigten Modellen, wo angeordnet, an den Ableitungssträngen innerhalb der Gebäude angebracht werden.

Frostschutz.

Innerhalb der Gebäude sind alle Ableitungen und Fallröhren so zu führen, und alle Eingüsse, Wassererschlässe u. s. w. so anzuordnen, daß sie möglichst vor Frost geschützt sind, auch sind die nöthigen Vorrichtungen zu treffen, um sie bei kalter Witterung vor dem Einfrieren zu bewahren.

Drainage.

Der Anschluß von Drainagen an die Entwässerungsanlage kann nur auf besondere Genehmigung hin und unter Einhalten besonderer Vorschriften stattfinden, welche namentlich Sicherheit bieten gegen Verlagen des Geruchverschlusses und gegen Rückfluß des Siewassers in den Boden.

Einleitung von Gewerbetwässern.

Die Vorrichtungen zur Einleitung solcher Gewerbetwässer, welche einer Ausnahmehandlung bedürfen, werden von Fall zu Fall bestimmt.

Für Gewerbetwässer, welche den Anforderungen von § 11 nicht genügen, sind besondere Einrichtungen zu treffen (Neutralisirung, Abkühlung, Desinfection, Ablagerung etc.), um diese Abwässer vor ihrem Einlauf in das Siewel in Entlang mit genannten Bedingungen zu bringen. Wo eine derartige Behandlung der Abwässer in der Liegenhaft nicht ausführbar erscheint, zu Vorständen führen oder übermäßige Schwierigkeiten bieten würde, ist der Anschluß an die öffentliche Canalisation ausgeschlossen; es bleibt dann dem Liegenschaftseigentümer anheim gegeben, das geordnete wasserpolizeiliche Verfahren über die Zulässigkeit der Ableitung solcher Abwässer durch eine besondere Abereinbarung zu veranlassen.

Ventilation durch Fabrik-Schornsteine.

Bei dem Anschluß von Fabrikten sind, sofern die Schornsteine und Kesselanlagen sich hierzu eignen, diese zur Ventilation auszunutzen durch Führung eines entsprechend weiten Rohres ohne jedwede Unterbrechung von dem städtischen Siewel bis unter die Feuerung der Kessel bzw. bis in den Rauchgang.

Material der Ableitungen.

Für Ableitungen außerhalb der Gebäude, sofern sie tiefer als die nebengehende Kellersohle oder mindestens 200 m von den nächsten Kellermauern entfernt liegen und wo die neben dem Strang liegenden Keller mit ihrer Sohle höher wie + 91,50 m N. N. beim unteren System und + 93,00 beim oberen System und mindestens 0,5 m über dem Scheitel eines begehrenden Straßensiel oder 1,0 m über dem Scheitel eines Rüknen-Straßensiel liegen, sind Steinröhren mit Latten-dichtung verwendbar.

Für alle sonstigen Ableitungen, namentlich für solche, die innerhalb der Gebäude und neben oder höher wie Keller liegen, welche der vorstehenden Anforderung nicht entsprechen, sind gusseiserne Röhren mit Bleidichtung zu verwenden.

Wo Ableitungen in der Nähe von Baumwurzeln oder von Brunnen liegen oder an anderen Stellen, wo besonders sichere Dichtigkeit verlangt wird, kann auch an Stellen, wo nach Obigem die Verwendung von Steinröhren mit Latten-dichtung zulässig wäre, die Verwendung von gusseisernen Röhren mit Bleidichtung oder die Dichtung der Steinröhren mit Strich und Cement und bezug-lungsmäßig mit Latten vorgeschrieben werden.

Material der Fall- und Ventilationsröhren. Die Fallröhren und Ventilationsröhren innerhalb der Gebäude und ihre Nebenleitungen von 40 mm Durchmesser und darüber sind aus gusseisernen Röhren (vergl. § 55) mit Bleidichtung wasser- und luftdicht herzustellen und zwar incl. der Fundamentröhren einerseits und des Anschlusses an das Einlaufschloß im Dache andererseits.

Bei Durchmessern unter 40 mm sind für Nebenleitungen der Fallröhren und für Zutröhren Bleidichten von vorgeschriebenem Gewicht und Beschaffenheit zu verwenden.

Dieselben sind jedoch auf ihrer ganzen Länge zu unterstützen und mit Schutz gegen Beschädigungen zu versehen. Die Verbindung der Bleidichtungen mit gusseisernen Leitungen hat luft- und wasserdicht durch Flanschen zu erfolgen.

Die Eindeckfläche nebst Ventilationsrohr über das Dach sind aus starkem galvanisirtem Eisen oder aus sonst einem geeigneten Material, worüber die Genehmigung der städtischen Behörde vorbehalten bleibt, herzustellen.

Für die Fallröhren und Ventilationsröhren von Rüknen, Eingüssen und Bädern, welche außerhalb der Gebäude herabgeführt werden, gelten in Bezug auf das Material die Bestimmungen für die Regenfallröhren (vergl. c.).

Material der Regenfallröhren (Standröhren). Sämmtliche Regenfallröhren sind von der Regenröhre bzw. dem Geruchverschlusse, welcher die Fallröhre mit der Ableitung verbindet incl. dieser Regenröhre bzw. dieses Geruchverschlusses bis zur Höhe von 2,0 m über Terrainoberfläche aus gusseisernen Röhren mit Bleidichtung herzustellen.

Das 2,00 m lange Rohr über Terrain ist in entsprechender Weise als Standrohr herzustellen und mit einem dauerhaften Anstrich zu versehen. Oberhalb des Standrohrs können harte Weidröhren von Zimblet Nr. 18, sofern solche auf der ganzen Länge und an den Stellen verfertigt sind, oder leicht eiserne oder sog. schottische Weidröhren, sofern sie wasserdicht mit einander verbunden sind, verwendet werden.

Sollten ausnahmsweise Regenfallröhren im Innern der Gebäude gestattet werden, so sind diese auf der ganzen Länge aus gusseisernen Röhren mit Bleidichtung luftdicht herzustellen.

Material der Geruchverschlässe. Die Geruchverschlässe: 1. von 30 und 40 mm Durchmesser sind aus Blei in einem Stücke herzustellen bzw. gegossen anzufertigen; 2. von 50 und 65 mm Durchmesser sind aus Blei vor oder aus Guss-eisen; 3. von 80 mm aufwärts für Keller-einläufe, Festfänger, Regenröhren etc. aus Guss-eisen; 4. von 100 mm aufwärts für Hof-einläufe entweder aus Steinzeug oder, sofern nach § 52a die Ableitung aus Guss-eisen hergestellt werden muß, ebenfalls aus Guss-eisen herzustellen.

Die gusseisernen Geruchverschlässe erhalten mindestens dieselbe Stärke wie die Röhren von gleichem Durchmesser. Die unter § 2 aufgeführten gusseisernen Geruchverschlässe müssen innen gut emaillirt sein.

Für den Anschluß der Geruchverschlässe an die Fallröhren sind vorrührsmäßige Flanschenverbindungen zulässig; für die Geruchverschlässe aus Blei aber ist diese Verbindungsart vorgeschrieben.

Material der Einläufe, Deckfläse etc. Hof-einläufe sind aus Steinzeug herzustellen; wo sie aber unvermeidlich weniger als 2 m von den nächsten Keller-mauern zu liegen kommen, aus Guss-eisen; ebenso sind die Keller-einläufe aus Guss-eisen herzustellen.

Alle in die Oberfläse einzuföhrenen Roste, Deckfläse etc. sind hart aus Guss-eisen zu construiren.

Material der Eingänge.

f) Wassersteine sind aus Steinzeug oder aus glatt ge-

hauenen, wasserfesten möglichst wenig porösen Steinen

herzustellen.

Einwärtsboden, Walsböden u. müssen aus Steinzeug,

Porzellan oder gut emallicirtem Gußeisen sein.

Material der Schächte und Mauerwerkskonstruktion.

g) Alle Schächte und sonstige Vertiefungen aus Mauerwerk

h) Zur Dichtung der Röhren und dergl. darf nur Letten

Güte des Materials.

Sämmtliche bei den Entwässerungsanlagen zur Verwendung

In Güte müssen alle bei der Hausentwässerung verwendete

Die Steinzeug-Röhren und Gegenstände müssen aus bestem

Steinzeugröhren.

Die Röhren müssen genau nach Form und Maß sein und

und die geraden Röhren und Kappenstücke müssen in Bauhöhen

Gußeiserne Röhren.

Die gußeisernen Röhren müssen feinst mit den Ruffen nach

Bezüglich der Form müssen die Röhren in allen ihren Theilen

Es steht der städtischen Baubehörde frei, deren Prüfung im

Die geraden gußeisernen Röhren sind in möglichst großen Bau-

Die Ruffen der gußeisernen Röhren müssen mit Theer-Strich

Blendröhren.

Die zu Entwässerungsleitungen verwendeten Blendröhren

Die Ausführung der Entwässerungsanlagen hat mit der

Die Röhren sind mit den Ruffen in der aufsteigenden Richtung

Bei schwierigen Bodenverhältnissen können besondere Vorkehr-

Für die Anwendung mit Röhren der Gas- und Wasserleitungen

Die Steinzeugröhren sind einschließlich der Geruchsverschluss-

Obwohl behält sich die städtische Baubehörde das Recht vor,

1. Solche Entwässerungsanlagen oder Bestandtheile von Ent-

2. Hierbei dürfen aber beibehalten werden:

a) bestehende Röhren aus Gußeisen oder Blei, solange sie

b) bestehende Röhren aus leichtem Eisen (schützliche Röhren)

Uebergangsbestimmungen.

1. Solche Entwässerungsanlagen oder Bestandtheile von Ent-

2. Hierbei dürfen aber beibehalten werden:

a) bestehende Röhren aus Gußeisen oder Blei, solange sie

b) bestehende Röhren aus leichtem Eisen (schützliche Röhren)

Gebäude befinden, sofern sie nicht wasserdurchlässig

3. Darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die

4. Der Antrag durch neue und den Bestimmungen dieser ortspol-

5. In allen anderen Fällen unter a, b, c und d nicht ausdrück-

6. Bestehende Entwässerungsanlagen, die an bestehende und

7. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

8. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

9. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

10. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

11. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

12. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

13. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

14. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

15. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

16. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

17. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

18. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

19. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

20. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

21. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

22. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

23. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

24. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

25. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

26. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

27. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

28. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

29. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

30. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

31. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

32. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

33. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

34. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Ent-

2. Steigerungsankündigung. In Folge richterlicher Verfüg-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

2. Steigerungsankündigung. In Folge richterlicher Verfüg-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Das Wohnhaus dahier Litera K 1 Nr. 16 sammt liegend-

Verkauf von allem Feinungsdrath. Im Laufe dieses Sommers

2. Hausversteigerung. In Folge richterlicher Verfüg-

II. Hausversteigerung. In Folge richterlicher Verfüg-

II. Hausversteigerung. In Folge richterlicher Verfüg-

II. Hausversteigerung. In Folge richterlicher Verfüg-

2. Hausversteigerung. In Folge richterlicher Verfüg-

III. Versteigerungs- Ankündigung. In Folge richterlicher Verfüg-

2. Hausversteigerung. In Folge richterlicher Verfüg-

Gr. Bad. Staatseisenbahnen. Herstellung neuer Puffenanlagen

Submission auf Hen. Wir eröffnen hiermit eine

Reelle Heirath. Ein gut situirter, geb. tüchtiger

Empfehlung. Es wird Glaswaße angenom-

Einlagen an Staats- Witt- faren und städtische Behörden

Storkföhlen. In die 29 cm. Länge, fortirt,

Turn-Verein

MANNHEIM.

Familien-Ausflug

Unser diesjähriger Familien-Ausflug findet Sonntag, den 31. Juli nach Neustadt a. H. (Schönthal, Wolfsburg, Gaardt) statt und laden wir hierzu unsere verehrten Mitglieder mit Familienangehörigen zu recht zahlreicher Theilnahme freundlichst ein. Abfahrt ab Ludwigsbafen mit Fahrpreisermäßigung Morgens 11 Uhr 22 (Preis 1.10 pro Person). 43919

Liederhalle.

Sonntag, den 30. Juli d. J., Abends 8 Uhr **Garten-Fest** im Badner Hofe. Bei ungünstiger Witterung findet die Unterhaltung in den oberen Sälen statt. 43769 Einführungen sind nicht gestattet. Der Vorstand.

Kaiser Friedrich. CONCERT

Sonntag, den 31. Juli 1892. 44221 vom I. Süddeutschen Männer-Quartett. D 4, II. Stadt Athen, Weinrestaurant, D 4, II. Mittagstisch im Abonnement à M. 1.— 44005 Julius Gericke, Restaurateur.

Luftkurort Kneipp'sche Wasserheilanstalt Bergzabern (Pfalz).

Billige Preise. Prospekte gratis durch die Badedirection Tischberger, 40284 bisher Leiter der Wasserheilanstalt im Stahlbad Weinheim.

Weinheim Wasserheilanstalt Pfälzer Hof

a. d. Bergstr. (Baden). Hôtel I. Ranges. Kneipp'sches Kurverfahren. Massage u. electr. Behandlung. Dampf- u. Heissluftbäder etc. Das ganze Jahr geöffnet. — Vorzügliche Verpflegung. Prospect gratis und franco durch den 38304 dir. Arzt: Dr. Karillon. Besitzer: Heintz Reiffel.

Restaurant Mause

L 10, 7a L 10, 7a empfiehlt seinen bekannten vorzüglichen Mittagstisch im Abonnement, sowie prima Speyerer Bier, reine Weine, bei aufmerksamer Bedienung. 43653 Erbenselbst neues Mainzer Billard.

Vorläufige Anzeige.

Einem geehrten Publikum von Mannheim und Umgegend mache hiermit die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. August an, das von mir seither im Namen von Herrn J. G. Wenger geführte 48657 **Weinrestaurant Zur Stadt Athen, D 4, II** auf eigene Rechnung übernehme und bekräftigt sein werde, meinen geehrten Gästen nur Prima Weine, von 11 renommierten Firmen zu verabreichen. Meine hier bekannte Küche wird in feinerer Güte weitergeführt. Hochachtungsvoll **Julius Gericke.**

Rheinpark Mannheim.

Halt! Noch nie dagewesen. Halt! Das größte **Riesen-Schwein** der Welt. 904 Pfund schwer. Dieses colossale Riesen-Schwein, welches jetzt 2 1/2 Jahr alt ist, wurde 1891 in Strassburg prämiert und ist von Morgens bis Abends 8 Uhr täglich im „Rheinpark“ ausgestellt. Zu zahlreichem Besuch ladet herzlich ein **F. Geyer, Rheinparkbesitzer.** 43395

Wirthsgesuch.

Für eine Wirthschaft in Mannheim mit nachweislichem Bierverbrauch von ca. 500 Hectoliter, wird ein solider cautionsfähiger Wirth gesucht. Offerten werden an die Expedition an. Chiffre B. S. 43840 erbeten. 43 3

Die ersten 92er Havana-Importe

sind eingetroffen. 44031 **St. Kesselheim, D 4, 78.**

Erstes Mannheimer Velociped-Depôt. Chr. Franz, J 4, 10.



Generalvertretung der weltberühmten engl. Ormond-Fahrräder und deutschen Opel-Fahrräder. 36351 Größte Auswahl aller Gattungen, reelle Preise. Garantie gefichert. Eigene Reparaturwerkstätte im Hause. Coustante Bedingungen. Durch zwölfjährige Erfahrungen in der Fahrradbranche, bin ich in der Lage, meine Kunden in jeder Weise befriedigen zu können.

Empfehle mein reich assortirtes Lager solid gearbeiteter **Kasten- und Polstermöbel.** **Möbel-Lager M 4,1 Jean Lotter M 4,1.** Insbesondere liefere ich **Vollständige Betten** und empfehle solche mit tannener lackirter Bettlade sammt Maträtze und Federbett zu M. 66 mit nubdaunener polirter Bettlade zu 85 und höher. 32688

Mannheimer Maschinenfabrik Mohr & Federhaff, Mannheim

empfehit: 23324 **Krahnen & Hebevorrichtungen** jeder Art für Dampf-, Hand- und hydraulischen Betrieb. **Patent-Sicherheits-Aufzüge** für Hand-, Dampf- und hydraulischen Betrieb. D.R.P. 40708. — D.R.P. 30691. **Speise-Aufzüge, Keller- & Bier-Aufzüge, Bau-Laufkrahnen, Mörtel-Aufzüge.** **Waagen** jeder Art und Tragkraft mit und ohne Patentregistrirapparat. D.R.P. 1525.



Rootsgebläse, Feldschmieden, Schmiedeherde. Prospekte gratis und franco. 24036

Bohld Meyer, Schneider

Herren- u. Knabenkleider nach Maass. Lager in deutschen, engl. u. franz. Stoffen. D 3, 2. Theaterstrasse. 24036

Telephon-Anschluss No. 570.

G. Tillmann-Matter 43302 **Atelier für Photographie u. Malerei, P 7, 19, Heidelbergerstrasse. P 7, 19.** „An Sonn- und Feiertagen von Morgens 9 Uhr an geöffnet.“

Zur gefl. Beachtung!

Da nun alle Romane „Der verschollene Erbe“ fertig gebunden sind, so ersuchen wir dieselben bald gefl. in Empfang nehmen zu wollen. **Dr. H. Haas'sche Druckerei.**

Der praktische Rathgeber im Obst- u. Gartenbau.

Berlag Rgl. Hofbuchdruckerei Zwölffisch & Sohn in Frankfurt a. D. Illustrierte Wochenschrift. Erscheint an jedem Sonntage. Eigenes Etablissement mit Versuchsgärten und Versuchskellerei. Preis bei jeder Postanstalt oder Buchs vierteljähr. eine Mark. Aus dem Inhalt der letzten Nummer: Zur Rombacher Apfelsortenfrucht. — Drei Fragen aus dem Lustgarten (Abb.). — Anleitung für Anfänger ihr Blumengärtchen im nächsten Frühjahr heilig zu schmücken. — Mägdelner Baumblumenthüte (2 Abb.). — Die besten Rosen der letzten zehn Jahre. — Ueber Gebilden des Weissen Winter-Calaills. — Urlassen des bitteren Geschmacks beim Johannisbeerwein. — Ein Bienenfeind. — Pfanz aus grünen Rüben. **Probennummern gern auf Verlangen kostenlos überandt.**

WER

ohne nennenswerthes **RISICO**, selbst mit nur kleinen Summen, von 100 Mark an **grosse GEWINNE** zu erzielen wünscht, sollte es nicht verabsäumen, unseren an jedem Sonnabend erscheinenden **„WOCHENBERICHT“** den wir gratis u. franco versenden, aufmerksam zu verfolgen. **A. S. COCHRANE & SONS** (Gegründet 1867.) 13 & 14, CORNHILL London, E.C. 32155

BUCHFUHRUNG

Stellung und Erklärung. Bestenfalls gratis. Prospect gratis. Otto Stiede-Eibing. 41148

Bekleidungs-Akademie

Frankfurt a. M. Zerschneidlehre, Stellenzuweisung. Prospekte d. Direct. Martens. 35454

Tapeten-Versand.

Aborn & Riel. Heilbronn. 39043

Tabaksgarn

2 6. und 2 8. **Tabaksgarn** sowie alle Sorten Bindfäden empfehlen wir für Webereisteller zu Fabrikpreisen 49254 **J. Bierig & Rosenfeld,** Seilers- und Bindfadenmanufaktur Bühl i/B. Das weltbekannte **Bettfedern-Fabrik-** Lager von Gustav Lustig, Werlitz, Prignitz 43, verleiht, geg. Nachn. (nicht unt. 10 M.) garantirt neue vorzügliche, füllende Bettfedern, Bld. 55 Bld. 36868 Halbdaunen, d. Bld. Nr. 1, 25. 5. weisse Halbdaunen, d. Bld. Nr. 1, 75. vorzügl. Daunen, d. Bld. Nr. 2, 85. Von diesen Daunen genügen 3 Pfund zum größten Oberbett. Verpackung wird nicht berechnet.

Bart.

Oben, von jeder Seite der Schenkel, wenn etwas härter, wenn er nicht glatte, sein Oel nicht ausgiebig, Lössel von hinten, bei guten Verhältnissen, haben wir eine Filzschleife, die den Bart weicher, als sonst, macht, indem ich mich verpflichtet, den besagten Betrag sofort zurückzugeben, wenn der Versuch ohne Erfolg nicht erfolgt wird. (Angabe des Alters erwünscht.) Hec. Nr. 2, 100 von nach H. Keller, Mittelstraße 10, Frankfurt a. M. 41301

Vaselin-Goldgraem-Seife

3 Stück in Badet 40 Pfg., 1 Stück, reine Kinderseife. Beschädigte keine **Toilettenseifen** per Pfund 80 Pfg. **Emil Schröder, E 3, 15.** Zum 14134 **Poliren** und Aufpoliren wird angewendet. H 7, 4, 4. Cst.

Herzogl. Bangewerkschule

Werkst. u. Holzmindele u. Holzwerkst. u. Maschinen- u. Mühlenbauerschule u. Verfertigung von Holz- u. Metallarbeiten. 32581

Das Beste CACAO

Staengel & Ziller STUTTGART **CHOCOLADE** BILLIG 87254

Roth- u. Weißweine

liefern gegen Nachnahme aus meinem hiesigen Lager oder ab meiner Kellerei in Rheinhessen. **Weißwein, Vt. ob. H. 45-80 Pf.** **Rothwein, 90-120 Pf.** Fässer ab 20 Liter. Kisten ab 6 Pf. Die Weine sind selbst gebackt und gefiltert, kann deshalb für Rembeil voll garantirt. 2 Flaschen in Postpaket zur Probe, gegen Nachnahme, Bahnstation angeben. Bei guten Referenzen Credit. **Jacob Lawall, 35597** Borns am Rhein, Wein-Producent u. Weinhandl.

92er neuen Salzhering

perl. in zarter fetter Sauce, sowie ihn der Süddeutsche selten bekommt, das 5 Ro. Maß oder 4 Liter-Dose mit 3 Pf. ca. 40 Stück franco Postnachn.: 3.00. 2. Krogen, Peringsalzer, Gerfswald a/Elber. 4144

Stratmann & Meyer's Biscuits

an GSte unbertroffen. Spezialt Alberts & Pettibourne. Kerlicherselbst empfohlen. 44057

Zweistüngen

vorzüglich süß, sehr Frucht, per Lit. nur **M. 14.—**, bei 40-60 Bld. à 15 Pfg. Post- fact 10 Pfg. für **M. 1.50.** Verpackung frei. Nachnahme. **Anton Schimpfle,** Dürroß-Verfaul- Geschäft in 43497 **Angsburg.**

Reelle Heiraths-Vermittlung!

Gerathen jeden Standes vermittelt prompt, unter coulantesten Bedingungen und unter strengster Verschwiegenheit. Gest. Offerten unter Chiffre 31115 nimmt die Exped. d. Bl. entgegen. 31115

Medicin-Drogerie zum rothen Kreuz, N 2, 7.

Carl Hessehausener, Heilbrg. **Drogen, Chemikalien, Kindermehle, Desinfectionsmittel, Insectenpulver, Campher, Naphthalin, Medicinische Seifen, Verbandstoffe, Gummiwaaren, Badeartikel, Handagen, Inhalirapparate, Irrigatoren 40789, Taschen- & Reiseapotheken.**

Zarte, weisse Haut,

jugendlichen Teint erhält man sich **Sommersprossen** verschwinden unbedingt beim täg. Gebrauch von **Bergmann's Lillienmilch-Seife** u. Bergmann & Co., Dresden, & Co. 50 Pf. bei: **Knothke & Co., Schwanen-Apothek., Planen, Knothke & Schellenberg, Rehren-Knothke, Edmund Meurin, Germania-Drogerie, E. 1, 10 in Mannheim.** 35108 Zu beziehen durch jede Buchhandlung ist die postfreie in 25. Auflage erschienene Schrift des Med.-Rath Dr. Müller über das **gestörte Nerven- und Sexual-System** Preisendung unter Couvert für eine Mark in Reichsmark. **Eduard Bendt, Braunschweig.** 3175



Meine Wohnung u. Geschäft
befindet sich
G 7, 13.
S. Frahm, Ofenfeher.
Herrn F. S. Arnold in
Chemnitz, Markt 19.
Derelbe hat mich trotz hohem
Alter von einem viele Jahre ge-
habten offenen Bein, Knie-
u. Flechtenleiden befreit, sodass
ich nun seit Jahr u. Tag gesund
bin.
J. Bödel in Chemnitz.

Junge Mütter!
Milch muß in der Durch-
fallzeit Zusatz von Limes's
Kindernahrung*) haben!
Limes's Kindermilch nach Ver-
schrift gegeben, bekommt meisten Kids
ganz gesundlich!
Frau Carl Schmitz.
*) Seit 20 Jahren von
Familie zu Familie em-
pfohlen. 1 Paket 80 und
150 Pfg. bei
E. Romm, Schwanapothek.

Gefunden
Gefunden und bei Groß, Be-
rksamt deponirt: 44173
eine Tasche mit Kleidungsstücke,
eine Soldatenmütze,
ein Vertemonnaie.
Gefunden und bei Groß, Be-
rksamt deponirt: 44172
ein Herrenhemd.

Auktion
Ein guterhaltener
Raffenschrank
wird zu kaufen gesucht. Offerten
unter A. G. 44184 befrdet die
Expedition d. Bl. 44184

Kauf.
Für Lumpen, Knochen, Papier,
leere Flaschen, Zeitungspapier,
altes Eisen, Stricke, Metall und
sonstige alte Gegenstände, sowie
Kisten und Geschäftspapier unter
Garantie zum sofortigen Ein-
kassieren und werden die höchsten
Preise bezahlt.
K. Aug. J. S. 30.

Büreau-Abfahrl
gebraucht zu kaufen gesucht.
Fr. Daxner, Markstraße 21,
48798 Ludwigshafen a/Rh.

Werkzeug
Im Mittelpunkt der Stadt ein
rentables Haus mit Bierknecht
und Realrecht sehr billig zu
verkaufen. 44168
Näheres im Verlag.

Günstiger Kauf.
Schönes Haus, 4882 mit
Garten, 4882, Seitenbau, 4882.
Hinterhaus, großes Hof, schöner
Balkon, geräum. Ladenlokal.
Kamellen eignen sich zu jedem Ge-
schäftsbetrieb, nachweisliche Ren-
tabilität 95000 R. ist zum Preis
von 55000 R. unter den gün-
stigsten Bedingungen zu verkaufen.
Offerten unter S. K. 41526 an die
Exped. d. Bl. 41526

Bestrenommiertes Gasthaus in
günstigster Lage dieser Stadt,
Familienverhältnisse wegen, ist
preiswürdig zu verkaufen.
Näheres im Verlag. 48567

Ein Steinwand-Häugel, wie
neu erhalten, ist um 700 Mark
zu verkaufen. Abfahrlzahlung
nach Vereinbarung. Selang-
verweise werden besonders darauf
aufmerksam gemacht. 44181
Näheres Hauptstr. 68/er,
T 5, 16.

2 gebrauchte Pianinos (wie
neu) wegen Wegzug billig unter
Garantie abzugeben. 44021
Näheres Demmer, Ludwigshafen,
Clavierhandlung. 44021

Ein Pianino (Lousaint), ein
Sopha sehr preiswürdig zu verk.
48769 H 7, 27, 5. Etod.

Für Wagner.
Eine nachweislich gut em-
pfehlende, im besten Betriebe, mit
guter Kundschaft, am hiesigen
Platz befindliche Wagnererei,
ist Verhältnisse halber sofort zu
vermietten eventl. zu verkaufen.
Offerten unter S. W. Nr. 48675
an die Exped. d. Bl. 48675

1 Raffenschrank, 1 Kommode
2 Spiegel billig zu verk. 44088
Röh. O 6, 2. St. links

Ein hohes Belacthed (48er)
wenig gebraucht, billig zu verk.
Näheres N 2, 7. 48963

Eine Preisschraube, u. 2 Stoß-
fellen zu verk. H 3, 13. 49459

Ein Kinderstuhlwagen (Korb-
gestell) zu verkaufen. 48565
Laternenstraße 29, 2. St.

Eine noch gut erhaltene
Interschneidmaschine
ist billig zu verkaufen. 44188
Zu erfragen in der Expedition.
Gut erhaltene Kisten billig
zu verkaufen. 44213

S. Gerinth, D 3, 7.

Eine kleine Federrolle für
Milch- oder Glasbiergeschäp
und mehrere ähnliche Rollen
zu verkaufen. 31884
G 5, 17 1/2.

Eine Preisschraube, ein-
und zweispännig, mit doppelter
Drehschraube, zu verkaufen. 34559
Näheres im Verlag.

4 Handlarren, (2 mit Federn)
preiswürdig zu verkaufen.
Näheres große Wallst. 34987
straße 20.

Raffenschranke,
neue verich. Größe, p. v. 48334
M. Kronewitter,
r. 4, 3. Schloßerei, r. 4, 9.

1 Wassermagen zu vergeben.
K. Friedrich, Kaufhaus. 48968

Zweirad (nieberes) gebraucht,
bill. zu verk. H 9, 2. 48680

1 fast neuer Sordlet-Apparat
billig zu verkaufen. 48024
Näheres im Verlag.

Dogge, 5 1/2 Jahr alt, wach-
sam, wegen Raumangel billig
zu verkaufen. 48795
L 15, 8b.

Pferd,
Wallach, geritten,
sowie ein u. zwei-
spännig gefahren, zu verkaufen.
Näheres bei der Expedition
bis. Blattes. 44207

Stellen suchen
Eine alte angelehene auslä-
ndische Lebensversicherung-Ge-
sellschaft, im Großherzogthum
Baden nicht eingetrag., wünscht
für den Unterhelfkreis, eventl.
auch für den Mittelhelfkreis eine

Haupt-Agentur
zu errichten. Es wird nur auf
eine tüchtige leistungsfähige Kraft
reflektirt. Von Bewerbern, welche
Kenntnisse sind, oder die eine hin-
reichende Leistung in der Branche
nicht nachweisen können, wird eine
mehrmönatliche Probezeit befristet
verlangt. Der Hauptagent soll
keine Reisen unternehmen können.
Kautions erforderlich. Offerte mit
Angabe von Referenzen werden
unter „Nordliches Baden“ an
Saalfeld & Vogler, K.-G.,
in München erbeten. 44182

**Reisender-
sowie facturirten-Gesuch.**
Ein hiesiges, leistungsfähiges
Material- u. Farbwaarengeschäft
an groß, sucht zum Eintritt per
1. October d. einen tüchtigen, durch-
aus zuverlässigen und bran-
denkundigen Reisenden, der haupt-
sächlich bei der Rundschaft Südb-
deutschlands gut bekannt u. ein-
gesetzt ist. — 44091
Im gleichen Hause ist ein
facturirten-Posten, durch einen
fernergehenden, fleißigen, jungen
Mann, welcher eine schöne Hand-
schrift besitzt u. die Branche eben-
falls gründlich verstehen muß,
sofort zu belegen. —
Offerten unter Nr. 44091 durch
die Exp. bis. Blattes.

Jüngere deutsche Lebensver-
sicherungsgesellschaft werden für
Baden, zwei in der Branche nach-
weislich mit Erfolg thätig ge-
wese. 44081

Inspectoren gesucht.
Offerten unter Aufgabe der
Referenzen unter Nr. 4498 an
Kudolf Woffe, Karlsruhe i/B.
Selbstständiger 44182

Maler
auf Kirchenarbeit gesucht, bei
**Ph. Gröninger,
Worms.**

Architekt od. Bautechniker
der sofort gesucht. 44018
Offerten nebst Gehaltsanspruch
unter Nr. 44018 an die Exped.

Einige tüchtige
Bauschreiner
sind gegen guten Lohn gesucht.
T 6, 6b, 2. St.

Ich suche zum baldigen
Eintritt einen gewandten
Fachmann als
Acquisiteur.
J. Ph. Walther.

Bauführer,
welcher im Rivelliren bewandert
ist, für Canalbau zum baldigen
Eintritt gesucht. Off. Df. unter
Angabe der bisherigen Thätigkeit
und Gehaltsanspruch unter F. A.
Nr. 48867 in der Exped. d. Bl.
abzugeben.

Ein Bauwurstsch
sucht
G. R. B. Schulze, O 2, 10.

Ein Mühlsteinarbeiter, welcher
selbstständig arbeiten kann, wird
sofort gegen hohen Lohn gesucht.
Näheres im Verlag. 44104

Zur Ausschiffe für 14 Tage, ein
tüchtiger
Heizer
gesucht.
**Wollfabrik,
Redarauer-Hebergang.**

Ein Junge
von 14 bis 16 Jahren für leichte
Arbeit gesucht. P 6, 4. 48563

Tüchtige Zimmerleute
finden sofort Beschäftigung bei
**M. Ebert, 40329
Weinheim a. Bergstr.**

Ein ordentlicher, sauberer, junger
Handwurstsch zum Bed. u. Brod-
fahren gesucht. M 8, 12. 44088

Ein christliches Mädchen, für
häusliche Arbeiten, sofort zur Aus-
schiffe gesucht. 44084
T 4, 16, 2. Etod.

Gesucht
wird ein hiesiges Fabrikge-
schäft ein Fräulein, das flott
Renographiren kann und gewandt
mit der Kennington-Schreibma-
schine umzugehen versteht. Eintritt
sofort. 44007
Angebote unter Nr. 44007 an
die Expedition.

Ein ordentl. Mädchen sof. ge-
sucht zu 2 Kindern. 44297
E 8, 3, 8. St.

Tüchtige Mädchen sof. gesucht.
44185 Fr. Schuster, G 5, 3.

Ein Mädchen tagsüber gesucht.
44195 D 4, 17.

**Modes.
Confection.**
Directrizen, Arbeiterinnen, Ver-
käuferinnen werden gesucht für
sofort und später. 42555
S. Fischer-Jung,
Stellenerm. für die Bekleidungs-
Industrie, Frankfurt a/M.

Ein fleißiges Mädchen für
häusliche Arbeit gesucht.
48718 D 6, 14.

Ein ordentliches Mädchen
sofort gesucht. H 10, 1. 44041

Sofort ein Mädchen von 14
bis 16 Jahren, zu einer Dame
in Dienst gesucht. 44035
L 11, 29b, 8. Etod.

Ein ig. braves Mädchen sofort
gesucht. O 3, 2, 3. St. 44128

Köchen, Zimmer-, Haus- und
Kinderarbeiten werden bestens em-
pfohlen fortwährend. 42076
Bureau Bar. P 3, 9.

Stellen suchen
Junger Mann sucht in
seiner freien Zeit schriftliche
Arbeiten gegen mäßige Ver-
gütung zu besorgen. 24806
Näheres im Verlag.

Ein zuverlässiger, verheiratheter
Mann mit guter Empfeh-
lung, sucht Stelle als Ausläufer,
Kassier, Portier oder sonst dgl.
Stelle. Röh. im Berl. 48441

Ein Bautechniker, der drei
Kurze der Baugemeinschaft Karls-
ruhe absolviert und drei Jahre
praktisch gearbeitet hat, sucht Stelle
auf einem Bureau od. Bauplatz.
Offerten unter Nr. 48788 an
die Expedition bis. Bl. 48784

Ein junger Mann, militär-
frei, sucht Stelle als Einkassierer
oder sonst dergleichen. 48877
Offerten unter Nr. 48876 an
die Expedition d. Bl.

1 junger Mann, 20 Jahre alt,
der 5 Jahre in Colonialwaaren-
Geschäften thätig war, wünscht
Stellung in einem od. ähnlichem
Geschäfte, ev. würde derselbe 1/2
oder 1/3 Jahr volontieren, eine
Colonialstelle in einem Manufac-
tur- oder Kurzwaarengeschäfte nicht
ausgeschlossen. Prima Referenzen
u. Zeugnisse zu Diensten. Off.
Offerten unter H. T. Nr. 44178
an die Expedition bis. Blattes.

Tüchtiger Buchhalter
sucht jetzt oder später Vertrauens-
stellung, wo er einige Wille sicher
gestellt, ins Geschäft einlegen kann.
Offerten unter No. 44167 an
die Expedition d. Bl. 44167

Ein tüchtiger Schreiber
mit sehr guten Kenntnissen sucht
Stellung. Off. Df. unt. M. 44055
an die Exped. d. Bl. 44055

Söchst günstig für Mechaniker!
Kaufmann, led., mit guter
Empfehlung, wünscht in einer
leistungsf. mech. Werkstätte in
entspr. Stellung zu treten. Ders-
selbe besitzt techn. Kenntn. u. ist
i. d. Lage, dier. Werkst. confectur-
lose u. lohnende Fabricationspro-
cessen zu übernehmen. Offert. unt.
Z. Nr. 44177 a. d. Exped. 44177

Beschäftigung im Abschreiben
sucht ein junger Mann mit
schöner Handschrift. 44027
Näheres K 9, 19, 4. Etod.

Männlich u. weibl. Personal
jed. Branche sucht u. findet jeder-
zeit passende Stelle durch 42509
P 6, 8. Bureau Gindorf P 6, 8.

Ein Mädchen aus guter Fa-
milie, welches einem Haushalte
vorziehen kann, sucht nach Aus-
weis Stelle. Röh. i. Berl. 42937

Zwei Frauen nehmen Wasch-
arbeit dem Hause zum Waschen an.
43421 H 10, 1, 2. Etod.

Eine Frau empfiehlt sich im
Putzen und Parquetböden-
reinigen. 43884
J 3, 9, 2. Etod.

Mädchen jeder Art suchen
und finden Stellen. 48926
Frau Röber, E 2, 7, 2. Et.

Junge Frau sucht Monats-
dienst. G 7, 24, 4. St. 44159

1 ig. Frau sucht Monatsdienst.
Zu erst. P 3, 5, 2. St. 44182

**Lehrlingsge-
sucht**
Lehrling (Christ) mit guten
Vorkenntnissen, für ein hiesiges
Engros-Geschäft zum baldigen
Eintritt gesucht. Selbstgeschrie-
bene Offerten unter Nr. 48881
an die Exped. d. Bl. abzugeben.

Zum baldigen Eintritt wird
auf ein Fabrikcomptoir ein
Lehrling
mit guter Schulbildung gegen
sofortige Bezahlung gesucht.
Offerten unt. Nr. 44058
an die Exped. d. Bl. 44058

1 Lehrling
mit den nöthigen Vorkenntnissen
verlehen, wird für das Comptoir
eines Fabrikgeschäfts in Ludwigshafen
gesucht. 44203
Selbstgeschrieb. Offerten unter
suh L. W. 44203 an die Exped.

**Lehrlingsge-
sucht.**
Für ein erstes Material- und
Colonial-Waaren-Engros-Ges-
chäft wird per August bis Sep-
tember ein junger Mann mit
Kenntnissen in die Lehre gesucht.
Off. Df. unter M. C. L. 42174
an die Exped. d. Bl.

Gesucht ein Lehrling
für Comptoir, gegen sofortige
Bezahlung. 42870
Rannheimer Wollfabrik,
Redarauer Hebergang.

Für ein hiesiges Fabrikgeschäft
wird ein
Lehrling
gegen sofortige gute Bezahlung
gesucht. Näheres im Verlag.
48688

Kahn & Lamm.
Junger Mann, im Besitze des
Einj-Schines, findet zum Herbst
Lehrstelle
in der Buchhandlung 89620
F. Nemnich, Mannheim.

**Lehrlingsge-
sucht.**
Ein hies. Expeditions-Geschäft
sucht zum selbständigen Eintritt
einen Lehrling mit guten
Schulzeugnissen. 44225
Offerten unter No. 44225 an
die Expedition d. Bl.

Ein Lehrling
44217
Dr. Mayer-Weichmann, D 4, 5.

Miethgesuche
Eine gutgehende
Zapfswirthechaft
von cautionfähigen Leuten ge-
sucht. 48712
Näheres im Verlag.

Lagerraum gesucht.
Zur Lagerung von Booten
wird wetterfester, bequem zu-
gänglicher Raum, mindestens 11
Meter lang, 4 Meter breit, in
der Stadt oder außerhalb, gesucht.
Offerten unter M. B. Nr. 48915
an die Expedition bis. Bl.

Wohnung, 3-4 Zimmer part.
oder 2. Etod. per October, von
tinkerloser Familie, Mitte der
Stadt, zu mietzen gesucht.
Näheres im Verlag. 48900

Magazine
Fabrikgebäude
an Wahu u. Wasser gelegen,
mit Dampfkrast, Schuppen,
Speicher u. Hofraum unter
günstigen Bedingungen zu
vermieten. 34048
Näheres im Verlag.

Läden
C 1, 5 Breitestraße.
Läden per sofort zu ver-
mieten. 42865

C 4, 9a 1 Comptoir zu
vermieten. 48788

D 3, 1 part., 3 helle Part.-
zim. als Bureau
zu vermieten. 42819

D 6, 5 partiere, großh.
helles Bureau
beste Geschäftslage vis-a-vis der
Börse sofort zu verm. 42849

F 2, 9a Laden mit oder
ohne Wohnung in
der Nähe des Marktes sofort od.
später zu vermieten. 42028

F 2, 9a Laden mit 3 gr.
Schauensfern auf
1. October ev. mit großer Woh-
nung, 2. oder 3. Etod., 7 Zim.,
Küche und Zubehör zu verm.

F 7, 12 1 Laden mit Woh-
nung zu verm.
Röh. F 2, 9a, 2. Etod ober
G 3, 16, Laden.

F 4, 18 1 Laden mit an-
stehend. Zim. als
Bureau oder für Friseur geign.
p. R. 28 R. v. sof. p. v. 44215

E 3, 5 Laden mit oder ohne
Wohnung, auch für
Bureau geeignet, sofort od. später
zu vermieten. 48773

G 4, 21 Laden mit Woh-
nung R. 500.-
zu vermieten. 42888

G 5, 1 geräumiger Laden
mit 1 großen Schau-
fenster, daran Kofenb. Zimmer
billig zu vermieten. 48787
Näheres im Laden.

K 4, 1 Laden mit Wohnung
zu vermiet. Näheres
N 3, 9, 8. St. 42461

L 17, 19 „Bähringer Edele“,
ein abgetheiltes
Bereinslokal zu verm. 89107

M 4, 5 1 schöner Laden mit
Wohnung, für jedes
Geschäft geeignet, p. v. 48115

Kunstraße N 3, 11
Laden mit Wohnung zu ver-
mieten. Röh. zu erfragen i
Etage hoch. 88286

O 5, 15 1 schöner Laden mit
Wohnung per sofort
zu v. Röh. P 6, 21, 2. Et. 48546

U 6, 27 großer, hell. Saal
zu Lagerraum und
eine schöne Werkstätte billig zu
verm. Röh. 3. Etod. 41904

M 2, 8 kleine Wohnung
im Hof, 3 Zimmer p. v. 85614

Als Bureau u. Laden
passend, 4 Zimmer und Küche
M 2, 6 zu vermieten. 8819

Laden mit oder ohne Wohn-
ung sofort zu vermieten. 85608
Jacob Doll, Z 2, 1.

1 hübscher Laden u. Woh-
nung sofort zu vermieten.
1 hübsche Wohnung, 3 Zim.,
Küche u. Zubehör sof. zu verm.
Zu erst. J 9, 35/38,
2. Etod.

Zu vermieten
D 8 Rheinstr., eleg. 2. u. 3.
St., 6 Zim. u. Zubeh.
zu vermieten. 44219

E 8 Rheinstraße, neu eleg.
sehr geräum. Wohnung,
8 Zimmer und großes Zugehör
zu vermieten.

F 8 4. Etod, 5 Zimmer u.
Küche zu vermieten.
G 8 eleg. Wohnung, 6 Zim.,
u. Zugehör zu verm.
Näheres bei dem Eigentümer,
Gg. Peter, O 8, 29.

E 7, 14 3 Zimmer und
Küche zu verm.

G 7, 27 Wappenstein, zu
verm. 44212

K 2, 13 3 Zimmer, Küche,
Wandlammer u. Zubehör p. v.
Näheres 2. Etod. rechts. 44224

M 1, 10 möbl. Part.-Zim.
in Hof gehend zu
vermieten. 44208

S 1, 1 2. St., gut m. Zim.
mit sep. Eingang sof.
zu vermieten. 44205

T 6, 8 Friedrichsring, abge-
schlossene neue Woh-
nungen von 3 Zim., Küche ev.
Zuch p. v. 1, 2 u. 4. St. 42888

Rheinhäuserstr. am Brunn-
bad, Neubau, größere u. kleinere
Wohnungen, per 1. September od.
1. October preiswürdig zu ver-
mieten. Näheres T 6, 6b 2. Etod.

Möbl. Zimmer
N 3, 15 2. St., möbl.
Zimmer sof. zu
verm. Preis 3 Mf. 44228

S 4, 23 2. St., 1 gut möbl.
Zim. sof. u. 44284

Möbellager
von 36987
J. Schönberger.
T 1, 13 in der gelb. Straße T 1, 13.



J. Brilles & Co.
gegenüber dem
Rathhause, Q 1, 8
empfehlen als
außerordentlich billig
für den
Hausbedarf:
Handtücher
in grau, Nr. 17, 20, 22, 25,
30-40 Pfg.
Handtücher
in weiß, Nr. 22, 25, 28, 30
35, 40-75 Pfg.
Ferner:
Abgepaßte
Handtücher, Wischtücher,
Staubtücher,
Gläsertücher & Fensterlächer.

Bettzeuge,
carriert, nur vorzügliche Qualitäten,
Nr. 30, 35, 40, 45-60 Pfg.
Uni türkisch rotb. Damast,
Nr. 50, 60, 70-85 Pfg.
Weisse Bettdecken
135 cm. Nr. 0,85, 1,00,
1,20-2,00 Mk.
Elässer Bett-Satin, moiré,
geblümt. Nr. 50, 55-60 Pfg.
Bettbarchen, Federleinen,
Drell u. Drellsatin in ca. 50
verschiedenen Dessins.
Taschentücher, weiß. Dgd.
1,50, 2,00, 2,50, 3,00, 3,50
bis 9,00 Mk. farbig. Dgd.
1,00, 1,20, 1,50, 2,00, 3,00
bis 4,00 Mk.

Eischtücher & Servietten
bestor größte Auswahl. Ganze
Gedecke (Eischtuch u. 6 Servietten)
5,50, 4,00, 4,50-6,00 Mk.
Ganze Gedecke (1 Eischtuch 12
Servietten) 6,00, 7,50 9,00,
12-50 Mk.
Weisse
Shirting Meter 18, 20, 25,
30-50 Pfg.
Madras Meter 30, 35,
40, 50-60 Pfg.
Sembentuche Meter 30, 35, 40,
50-75 Pfg. 42851
Ferner empfehlen in besonders
großer Auswahl:

Gardinen, Portieren
Lischeden, Teppiche
Bettvorlagen
Bodenläufer.
J. Brilles & Co.
Q 1, 8, Breitestr.
gegenüber dem Rathhause.

L. Levi,
H 4, 29. Optiker, H 4, 29.
Reichhaltiges Lager aller
optischen Gegenstände. Kon-
fektion von extra Brillen u.
Gläser nach ärztlicher Vorchrift.
Man bittet genau auf Litere zu
achten. 43252
Geschlechtsleiden.
aller Art männl. und weibl. Bl.
barm. Ausschläge, Syphilis, Krebs,
alle Nichten und Geschwüre, Häm-
orrhoiden, Pollution, Rannes-
schwäche, Nagen, Leber-, Nieren-,
Blasen- und Afterleiden und and.
Blut- u. Organstörungen heilt ohne
Schmerzmittel sensationell mit
groß. Erfolg. Auswärt. briefl.
Viele Heilerfolge u. Dank-
schreiben aus allen Gegen-
den. 42920
Ritten und Reparaturen aller
Optikale, werden banchbar
gemacht bei 42996
M. Wid. B 5, 6.

Tages-Licht-Reflectoren.
Diese wirklich praktischen und einfachen Apparate sind in echter Drig.
Ausführung nach wie vor nur bei mir zu haben und warne ich daher vor
wechl. Nachahmungen. — Probe-Apparate kostenlos zur Verfügung. —
Preis pro Stück je nach Größe, 30-50 Mark. — Außergewöhnliche
Größen nach Vereinbarung. 42849
Otto Herm. Ross,
G 2, 13, Mannheim.



F. S. Scharpinet
Tapezier und Decorateur
D 2, 11. Mannheim. D 2, 11.
Etablissement für Ausstattung sämtlicher Wohnungsräumlichkeiten in jedem
Style und allen Holzarten, vom einfachsten bis zum reichsten Bedarf.
Niederlage in Kastenmöbel von der Hofmöbelfabrik
Gerson & Wolff, Stuttgart. 39050
Polstermöbel und Decorationen werden im eigenen Atelier angefertigt.
Permanente Ausstellung von Musterzimmern.

Friedrich Grohe
Kohlen- und Holzhandlung,
Comptoir K 2, 12. Telephon Nr. 436.
empfehlen zu den billigsten Concurrenzpreisen 42044
Brennmaterialien
in nur prima Qualitäten, als:
Fettschrot, (Ofenbrand) sehr stückreich, stets direct aus dem Schff.
Rußkohlen, gewaschen und griesfrei nachgesiebt in verschiedenen Korngrößen
für Füllöfen- und Röhrenfeuerung.
Anthracitkohlen, (für amerikan. Füllöfen) vorzüglichste deutsche Marken,
do. do. beste englische Marke.
Schmiedekohlen u. Buchen-Holzkohlen.
Ruhr- und Gascoacs für Heizanlagen und Füllöfen.
Tannenholz, in Scheitern und Kleingespalten.
Buchenholz, in Scheitern und nach Maßangabe kleingemacht.
Buchen-Abfallholz, in Klößchen zum Heizen von Zimmeröfen.
Bündelholz und **Brietel,** Marken B und G. * F.

Empfehle mich zur Anfertigung
eleganter und einfacher
Damenkleider
unter Garantie für modernen
Schnitt und ausgezeichnetem
Sitz bei billigster Berechnung
in und außer dem Hause. 43043
Gretch Pernat, Langstr. 10.

Größtes Lager in
Polster- u. Kasten-Möbel
Betten u. Stühle.
Fr. Rötter, H 5, 2.



Junge Mädchen erhalten
Gründlichen Unterricht
im Hand- und Maschinen-
Nähen, Weiß- und Bunt-
sticken etc. und können jederzeit
eintreten. — Auch habe ich für
schulpflichtige Mädchen wäh-
rend der Ferien einen Kursus
in Handarbeiten eingerichtet,
worüber nähere Auskunft gerne
ertheilt. 43896
Frau Emilie Bitterich,
C 8, 1, parterre.

R. Fürst.
Möbelhandlung
T 4, 29 T 4, 29
empfehlen 35668
ganze Aussteuern
für Brautleute,
wie auch alle Gebrauchs- und
Lugendmöbel in größter Auswahl
bei billigsten Preisen in guter
und solider Arbeit.

Mühlhäuser-Zeugerei.
Wegen vorgerückter Saison wird
eine große Partie Reste, in Bor-
hängen, Kleiderstoffen, Rattun,
Bettzeugen, Shirting etc., auch
Duckettin sehr billig abgegeben.
Jos. Schmies, 41647
Heidelbergerstraße O 6, 6.

Hohen Nebenverdienst
finden achtbare Personen, welche
in den gut situirten Gesellschafts-
kreisen verkehren, und geneigt
sind, darin für eine hochsolide,
leistungsfähige Lebensversicher-
ungs-Aktien-Gesellschaft Ver-
sicherungsanträge aller Art zu ver-
mitteln. 41771
Anerbietungen unter H. N. V.
Nr. 41771 beliebe man an die
Expedit. ds. Bl. dekußt Weiter-
beförderung zu richten.

Reparaturen
an Galanterie, Luxus- u. Spiel-
waaren werden gut gemacht,
alles gekittet und Bügelstein
gefattet. G 6, 2, 3. St. 36569

Billiger Transport.
Suche Retourladung Stutt-
gart. München - Mannheim.
Mannheim-Frankfurt. 43281
Wohlfahrtstr. 11
Ernst Solzer, B 4, 5, Mannheim.

Sobald erscheint
in 48 Lieferungen zu 50 Pf.
alle 4-14 Tage eine Lieferung
Richard Andrees
Grosser
HANDATLAS
in 140 Kartenseiten
mit leeren Rückseiten
nebst alphabetischem Namenverzeichnis
Dritte völlig neu bearbeitete
stark vermehrte Auflage.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen.
Verlag von Velhagen & Klasing
in Bielefeld und Leipzig.



Zur gefl. Beachtung!
Strickarbeiten 24648
werden solid u. billig ausgeführt von der Maschinenstrickerei
Lina Schweizer,
K 1, 11b, 1 Stiege hoch.

Wichtig für Landwirthe.
Die Herren **Gedreder Vog.** Pflügefabrik Mannheim haben
mir mit Heutigen die Vertretung ihrer Fabrikate in 43849
Patent-Sturzpflügen
übertragen. Ebenso wird nähere Auskunft bereitwillig erteilt u.
nehmen stets Bestellungen entgegen.
Für guten Gang der Pflüge wird volle Garantie geleistet.
Nachmittagspost
Joh. Feiler, 11. Querstraße 34.

Dampfkessel
mit rauchverzehrender Feuerung.
System Zenbrink
liefert unter Garantie rauchfreier Verbrennung und größter
Kohlenersparnis 42743
Maschinenfabrik Esslingen.
Ueber 500 Ausführungen im Betrieb.



G. Neidlinger
Hoflieferant
D 2, 1, neben Café Metropole, D 2, 1,
160 verschiedene Sorten
Original-Singer
Nähmaschinen
für Hausgebrauch und für gewerbliche Zwecke.



Selbstthätige Feuerlöschapparate.
Extincteure, System Zuber
Extincteure, System Schmahl
Annihilatoren bewährter Systeme
Hydranten-Schläuche
Feuerwehrrequisiten aller Art 43822
empfehlen
Heinrich Helwig,
M 2, 8.

Kanalisation.
Zur Anfertigung von Plänen und Kosten-
anschlägen, sowie Ausführung von
Hausentwässerungen
empfehlen sich 43968
W. Bouquet, Kurt & Böttger,
Kanalbau-Unternehmung Mannheim.
Comptoir B 5, 3. Telephon 502.

Die Solinger
Messer- und Scheeren-
fabrik
nebst Dampfholzschleiferei
von 31061
Fr. Schlemper,
G 4, 12 Mannheim G 4, 12
empfehlen sich einem geehrten
Publikum Mannheims und Um-
gebung bestens in
Besteck,
Franchir-, Taschen- und
Rasirmesser,
Scheeren etc.
Täglich wird geschliffen und
Reparatur vorgenommen.



Neu!
Sonnensfelds Patent-Gesundheits-Pantoffel
ein Duzend Paar 65 Pfg.
empfehlen das Süddeutsche General-Haupt-Depot
Karl Fr. Loesse, U 3, 20.
Special-Vertreter für Mannheim: R. Hepp, U 1, 4, Joh. Rann. U 5.
Tüchtige Vertreter werden gesucht. 43992

Thür-, Firmen- & Grabschilder in Nidel,
an Dauerhaftigkeit und Eleganz überreffen die Schilder, alles bis
jetzt dagewesene. Buben mit Buchmaterial gänzlich aufgeschossen
und sind durchaus weiterbekändig. Verkaufspreis der Thürschilder
von R. 1 an und kleinere Firmenchilder bis zur Größe von 250
cm. empfiehlt nur allein ich 43993
Karl Fr. Loesse, U 3, 20.

Nordhäuser Kautabak
von Grimm & Triepel, Nordhausen
ist der wohlgeschmeckteste, gesündeste und anerkannt beliebteste.
Wöchentlich frische Sendungen.
Die Verkäufer erhalten denselben zu billigsten Preisen bei
August Dreesbach, Mannheim, U 1, 9.
Nur allein ich, wenn sich in dem Abgehen ein Zettel, mit
voller Firma bedruckt, vorfindet. 40911

Trockenes Brennholz.
Buchen-Scheitholz, ganz oder gespalten für Zimmeröfen, zerlei-
nertes Tannen-Scheit- und Bündelholz zum Feueranzünden
empfehlen billig 41842
ll 7, 28 Jac. Hoch ll 7, 28
Telephon Nr. 438.